

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1936	Nr. 87
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 36	Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr.....	751

Bekanntmachung der Neufassung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr. Vom 29. September 1936.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Wiedereinrichtung eines Obersten Gerichtshofs der Wehrmacht vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird der Wortlaut der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr in der vom 1. Oktober 1936 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Den neuen Paragraphenbezeichnungen sind die bisherigen Paragraphenbezeichnungen in *Kursivschrift* eingeklammert angefügt, wobei zutreffendenfalls auf die Verordnung vom 5. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 718) durch den Zusatz: „VO“ verwiesen ist.

Berlin, den 29. September 1936.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung

§ 1 (1)

Inkrafttreten

Die Militärgerichtsbarkeit wird am 1. Januar 1934 allgemein wieder eingeführt. An diesem Tage tritt die Militärstrafgerichtsordnung in der nachfolgenden Fassung in Kraft.

§ 2 (2)

Überleitung

(1) Die an diesem Tage bei den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten anhängigen Strafverfahren, die unter die Militärstrafgerichtsordnung fallen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die militärischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über.

(2) Ist jedoch in einem solchen Strafverfahren bereits ein Urteil, ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung ergangen, so bleiben für das weitere Verfahren die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung maßgebend. Dasselbe gilt für anhängige Privatklageverfahren, auch wenn noch kein Urteil ergangen ist.

(3) Ist in den nach Abs. 1 auf die militärischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte übergebenen Strafverfahren bereits ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen, so tritt er für das weitere militärgerichtliche Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

§ 3 (3)

Wiederaufnahme früherer Verfahren

Für die Wiederaufnahme eines vor dem Inkrafttreten der Militärstrafgerichtsordnung (§ 1) durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung, wenn das rechtskräftige Urteil im militärgerichtlichen Verfahren ergangen war.

§ 4 (4)

Gesetz über Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen und über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

(1) Dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 7

Dieses Gesetz gilt für die im militärgerichtlichen Verfahren verurteilten Personen entsprechend. An die Stelle der Staatskasse tritt die Reichskasse, an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr, der im Wiederaufnahmeverfahren das Gericht erster Instanz oder in den Fällen des § 405 der Militärstrafgerichtsordnung das Oberkriegsgericht berufen hat, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskriegsminister.“

(2) § 10 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dieses Gesetz gilt für die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechend. An die Stelle der Staatskasse tritt die Reichskasse, an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Gerichtsherr erster Instanz, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskriegsminister.“

§ 5 (5; VO)

Bezeichnungen

(1) Das Oberste Gericht der Wehrmacht heißt Reichskriegsgericht.

(2) Im übrigen führen in Ausübung der Militärgerichtsbarkeit die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (§ 10 der Militärstrafgerichtsordnung) die Bezeichnung „Gericht“ mit Angabe der militärischen Dienststelle. Das Nähere bestimmt der Reichskriegsminister.

§ 6 (6)

Befugnis des Führers und Reichskanzlers

In Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung über die Bildung der erkennenden Gerichte und über das Verfahren bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene und Ausländer durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers geändert werden.

§ 7 (7)

Mobiles Verfahren

Die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung über das mobile Verfahren gelten für Personen, die

1. einem mobilen Teil der Wehrmacht angehören oder sich bei ihm befinden oder
2. an Bord eines zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffes eingeschifft sind, wenn und soweit der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine die Geltung angeordnet hat.

§ 8 (8; VO)

Richterliche Handlung

Einer richterlichen Handlung im Sinn des § 68 des Strafgesetzbuchs steht gleich jede Handlung, die ein militärisches Gericht (§ 5) oder ein Untersuchungsführer oder Vertreter der Anklage wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet hat.

§ 9 (9)

Strafandrohung wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer die ihm nach § 238 der Militärstrafgerichtsordnung auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Gegen Soldaten tritt Freiheitsstrafe (§ 16 des Militärstrafgesetzbuchs) bis zu sechs Monaten ein.

(2) Soweit im militärgerichtlichen Verfahren die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen war (§ 234 Abs. 1 der Militärstrafgerichtsordnung), dürfen Berichte über die Verhandlung nicht durch die Presse veröffentlicht werden. Das gleiche gilt auch nach Beendigung des Verfahrens für die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Verfahrens. Zuwiderhandlungen unterliegen der im Abs. 1 bestimmten Strafe.

§ 10 (10)

Devisenzu widerhandlungen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft

Bis auf weiteres stehen den Steuerzuwiderhandlungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Militärstrafgerichtsordnung gleich

1. Devisenzu widerhandlungen,
2. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360).

§ 11 (11)

Einziehung im objektiven Verfahren

In den Fällen, in denen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, gelten, wenn im Fall der Verfolgung einer bestimmten Person die Militärgerichtsbarkeit begründet sein würde, die Bestimmungen der §§ 430 bis 432 der Strafprozessordnung. Den Antrag hat der Gerichtsherr bei dem Gericht zu stellen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist oder sich die Gegenstände befinden.

§ 12 (12; Abs. 2 VO)

Gebühren der Berufsverteidiger

(1) Für die Berufstätigkeit der im militärgerichtlichen Verfahren auftretenden Rechtsanwälte (§ 291 Abs. 1 Nr. 4 der Militärstrafgerichtsordnung) gelten § 150 der Strafprozessordnung und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

(2) Im Sinn der §§ 63, 67 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht das Reichskriegsgericht den dort genannten höheren Gerichten gleich.

§ 13 (13)

Zuständigkeit bei Übergang der Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden

Geht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vollstreckung einer militärgerichtlichen Freiheitsstrafe gegen einen Soldaten oder Wehrmachtbeamten auf die allgemeinen Behörden über, so ist für die Strafvollstreckung zuständig die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, zu dessen Bezirk der Standort des Verurteilten gehört. Befindet sich der Verurteilte in Haft, so hat auf Ersuchen des Gerichtsherrn die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die Vollstreckung zu übernehmen, zu dessen Bezirk der Haftort des Verurteilten gehört. Befindet sich ein Verurteilter nicht im Inland, so ist die Staatsanwalt-

schaft zuständig, die mit dem geringsten Aufwand an Überführungskosten erreicht werden kann. Die Bestimmung hierüber trifft der Gerichtsherr.

§ 14 (14)

Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach der Straf- und Zivilprozessordnung

Ordnungsstrafen und Zwangsmaßnahmen, die gegen Angehörige der Wehrmacht als Zeugen oder Sachverständige nach §§ 51, 70, 77 der Strafprozessordnung oder nach §§ 380, 390, 409 der Zivilprozessordnung erforderlich werden, sind von den allgemeinen Gerichten festzusetzen und, soweit sie nicht in Freiheitsentziehung bestehen, zu vollstrecken; anderenfalls haben sie die Militärbehörden um die Vollstreckung zu ersuchen.

Rechtshilfe

§ 15 (15)

Rechtshilfe zwischen militärischen Gerichten

(1) Die militärischen Gerichte (§ 5) haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

(2) Beschwerden über verweigerte Rechtshilfe werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 16 (16; Abs. 4 VO)

Rechtshilfe zwischen allgemeinen und militärischen Gerichten

(1) In Strafsachen haben die allgemeinen Gerichte den militärischen Gerichten und diese jenen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Das Rechtshilfeersuchen eines militärischen Gerichts ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(3) Das Rechtshilfeersuchen eines allgemeinen Gerichts ist an das militärische Gericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Besteht kein örtlicher Bezirk, so ist das Ersuchen an das militärische Gericht zu richten, das der zu vernehmenden Person oder dem Ort, wo die auszuführende Handlung vorzunehmen ist, am nächsten ist.

(4) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht nicht zuständig oder die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle verboten ist. Lehnt ein Amtsgericht ab, kann Beschwerde an das Oberlandesgericht, lehnt ein militärisches Gericht ab, kann Beschwerde an das nächsthöhere Gericht, im mobilen Verfahren an das Reichskriegsgericht, eingelegt werden. Erklärt das

Beschwerdegericht die Rechtshilfe für unzulässig, so kann weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts an das Reichsgericht, gegen die Entscheidung des Oberkriegsgerichts an das Reichskriegsgericht eingelegt werden. Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung.

(5) Kosten der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Stelle nicht erstattet.

§ 17 (17)

Zuständigkeitsstreit

(1) Ist ein Angeklagter sowohl durch ein militärisches wie durch ein allgemeines Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache abgeurteilt worden, so gilt das Urteil, das zuerst die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Ist in einer bei einem militärischen Gericht anhängigen Untersuchung durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit der militärischen Gerichte ausgesprochen worden, weil die Sache zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehöre, so dürfen sich diese in der Sache nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife.

(3) Das Entsprechende gilt für die militärischen Gerichte, wenn allgemeine Gerichte durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen die Unzuständigkeit ausgesprochen haben, weil die Sache zur Zuständigkeit der militärischen Gerichte gehöre.

§ 18 (17 a VO)

Zuständigkeit in Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen

(1) Soll ein Wehrmachtangehöriger auf Ersuchen einer ausländischen Regierung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeliefert oder durch das

Gebiet des Deutschen Reichs durchgeliefert werden, so übernimmt die im Deutschen Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618) dem Oberreichsanwalt und dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht zugewiesenen Aufgaben der Oberreichskriegsanwalt. Die im Deutschen Auslieferungsgesetz vorgesehenen richterlichen Aufgaben erledigt an Stelle des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts das Reichskriegsgericht, an Stelle des Vorsitzenden des Straffenats des Oberlandesgerichts der Präsident des zuständigen Senats des Reichskriegsgerichts, an Stelle des Amtsrichters der zuständige richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Das gleiche gilt für die Herausgabe von Gegenständen, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Dienststelle der Wehrmacht oder eines Wehrmachtangehörigen befinden, und für die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, wenn sie durch eine Dienststelle der Wehrmacht zu leisten ist.

§ 19 (18)

Dienstliche Tätigkeit der richterlichen Militärjustizbeamten auf Rechtsgebieten außerhalb der Militärstrafrechtspflege

Der Reichskriegsminister kann den richterlichen Militärjustizbeamten auch außerhalb der Militärstrafrechtspflege dienstliche Verrichtungen rechtlicher Art in Angelegenheiten der Wehrmacht übertragen.

§ 20 (19)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Militärstrafgerichtsordnung (MStGO)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Gerichtsverfassung	§§	Seite	§§	Seite	
Erster Abschnitt:					
Umfang der Militärgerichtsbarkeit					
Personliche und sachliche Geltung	1 bis 4	756	IV. Vorbereitung der Hauptverhandlung...	211 bis 222 782	
Zeitliche Geltung	5 bis 6	756	V. Hauptverhandlung.....	223 bis 286 783	
Besonderes für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands	7 bis 9	757	VI. Verteidigung.....	287 bis 298 791	
Zweiter Abschnitt:					
Ausübung der Militärgerichtsbarkeit					
I. Kriegs- und Oberkriegsgerichte					
Träger der Gerichtsbarkeit	10	757	VII. Verfahren gegen Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstands zur Herbeiführung der Dienstentlassung oder der Degradation	299 792	
Gerichtsherrn	11 bis 12	757	VIII. Strafverfügung	300 bis 306 792	
Gerichtsstand	13 bis 15	758	IX. Verfahren gegen Abwesende	307 bis 313 793	
Militärjustizbeamte	16 bis 22	758	X. Sicherungsverfahren	314 bis 317 794	
Erkennende Gerichte	23	759	B. Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht		
Befehung	24 bis 27	759		318 bis 323 794	
Beisitzer	28 bis 38	760	Dritter Abschnitt:		
II. Das Reichskriegsgericht	39 bis 56	761	Ordentliche Rechtsmittel		
III. Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit	57	764	I. Allgemeine Bestimmungen.....	324 bis 333 795	
Zweiter Teil: Verfahren					
Erster Abschnitt:					
Allgemeine Bestimmungen					
I. Gerichtssprache	58 bis 64	764	II. Rechtsbeschwerde	334 bis 338 796	
II. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen	65 bis 78	764	III. Berufung.....	339 bis 358 797	
III. Entscheidungen, Verfügungen und ihre Bekanntmachung.....	79 bis 88	766	IV. Revision.....	359 bis 379 799	
IV. Berechnung der Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristverfall	89 bis 93	767	Vierter Abschnitt:		
Zweiter Abschnitt:					
A. Verfahren in erster Instanz					
I. Ermittlungsverfahren	94 bis 111	768	Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Zets- oder Vordurteile)		
II. Einzelne Untersuchungshandlungen			380 bis 393	801	
1. Vernehmung des Beschuldigten	112 bis 114	770	Fünfter Abschnitt:		
2. Verhaftung und vorläufige Festnahme	115 bis 126	770	Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens		
3. Vernehmung von Zeugen	127 bis 154	772	394 bis 410	803	
4. Zuziehung von Sachverständigen	155 bis 171	775	Sechster Abschnitt:		
5. Augenschein. Leichenschau. Leichenöffnung.....	172 bis 178	777	Strafvollstreckung		
6. Beschlagnahme und Durchsuchung	179 bis 193	778	411 bis 430	805	
III. Abschluß des Ermittlungsverfahrens			Siebenter Abschnitt:		
Erhebung der Anklage.....	194 bis 210	780	Kosten des Verfahrens		
			431 bis 433	807	
Anhang					
Anhang 1.					
Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1165, 1172).....					
			808		
Anhang 2.					
Auszug aus dem Gesetz zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes dazu vom 9. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1223).....					
			809		
Anhang 3.					
Auszug aus der Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr vom 5. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 718, 728).....					
			810		

Militärstrafgerichtsordnung

Erster Teil

Gerichtsverfassung

Erster Abschnitt

Umfang der Militärgerichtsbarkeit

Persönliche und sachliche Geltung

§ 1 (1)

Unbeschränkte sachliche Geltung

Der Militärgerichtsbarkeit sind, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Soldaten und Wehrmachtbeamten;
2. die Schiffsangestellten (§ 166 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs);
3. die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet (§ 166 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
4. in Kriegszeiten außerdem:
 - a) die Angehörigen des Gefolges (§§ 155, 157 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs);
 - b) die zur kriegführenden Wehrmacht zugelassenen ausländischen Offiziere (§ 157 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs), wenn der Führer und Reichskanzler nicht anders bestimmt hat;
 - c) die Kriegsgefangenen (§ 158 des Militärstrafgesetzbuchs).

§ 2 (3)

Sonstige Ausnahmen von der sachlichen Geltung der Militärgerichtsbarkeit

(1) Den allgemeinen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung überlassen:

1. wegen Steuerzuwiderhandlungen (einschließlich Zollzuwiderhandlungen) und der mit ihnen rechtlich zusammen treffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
2. wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Finanzgesetze, gegen Polizei-, Jagd-, Fischereigesetze, wenn sie nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht sind.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt

für die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch, für die im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen, wenn mit ihnen eine andere strafbare Handlung gegen die allgemeinen Strafgesetze oder eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammen trifft.

§ 3 (4)

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beteiligt, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Person dem allgemeinen Gericht zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben werden. Wird ein Fall übergeben, so sind die allgemeinen Gerichte auch für die mit den genannten Zuwiderhandlungen rechtlich zusammen treffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammen trifft.

§ 4 (5)

Beschränkte sachliche Geltung

Der Militärgerichtsbarkeit sind ferner Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen und wegen der mit ihnen rechtlich zusammen treffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze unterworfen.

Zeitliche Geltung

§ 5 (6; Abs. 2 und 3 VO)

Zuständigkeit beim Begehen strafbarer Handlungen vor dem Eintritt der Militärgerichtsbarkeit begründenden Dienstverhältnisses

(1) Die Soldaten und Wehrmachtbeamten sind, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, der Militärgerichtsbarkeit auch wegen der strafbaren Handlungen unterworfen, die sie vor dem Eintritt des sie begründenden Dienstverhältnisses begangen haben.

(2) Die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben wegen dieser strafbaren Handlungen zuständig, wenn vorher ein amtsrichterlicher Strafbefehl oder eine polizeiliche Strafverfügung zugestellt oder ein Urteil ergangen war. Dasselbe gilt für anhängige Privatklageverfahren, auch wenn noch kein Urteil ergangen ist.

(3) Wird die Militärgerichtsbarkeit begründet, so tritt ein bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergangener Beschluß für das weitere militärgerichtliche Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung. Wird in einem solchen Fall das die Militärgerichtsbarkeit begründende Dienstverhältnis vor Zustellung einer Strafverfügung oder

vor der Aburteilung in erster Instanz wieder beendet, so werden die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in jedem Fall wieder zuständig.

§ 6 (7; Abs. 1 und 2 VO)

Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit

(1) Wird das Verhältnis beendet, das die Militärgerichtsbarkeit begründet, so bleibt wegen der vorher begangenen strafbaren Handlungen die militärgerichtliche Zuständigkeit bestehen.

(2) Sie erlischt, wenn es sich nur um Straftaten gegen die allgemeinen Strafgesetze handelt. Dies gilt nicht, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist oder wenn bereits die Anklage erhoben (§ 208) oder eine Strafverfügung zugestellt war (§§ 300 bis 302).

Besonderes für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands

§ 7 (7a)

Sachliche Geltung

(1) Zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt, außer denen, die sie vor dem Tag begangen haben, zu dem sie einberufen sind.

(2) Nicht zum aktiven Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen sind der Militärgerichtsbarkeit unterstellt

1. wegen aller strafbaren Handlungen, die sie begehen

a) während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind;

b) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder in Strafhaft (einschließlich Disziplinarstrafhaft) befinden;

2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, denen sie nach den §§ 6a bis 6c des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen sind;

3. wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze über Zweikampf mit tödlichen Waffen, Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zu solchem Zweikampf und Kartelltragen.

(3) Bei den im Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Zuwiderhandlungen erstreckt sich die militärgerichtliche Zuständigkeit auch auf alle mit ihnen rechtlich zusammenstehenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze.

§ 8 (7b; Abs. 1 VO)

Überweisung an die allgemeinen Gerichte

(1) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen (§ 7 Abs. 1 und 2) können den allgemeinen Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung übergeben werden, wenn es sich lediglich um Straftaten gegen

die allgemeinen Strafgesetze handelt und wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr keine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist.

(2) Die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte entfällt, wenn sich ergibt, daß mit den Zuwiderhandlungen eine strafbare Handlung gegen das Militärstrafgesetzbuch rechtlich zusammentrifft.

§ 9 (7c)

Untersuchungshaft und Hauptverhandlung gegen Einberufene

Während der Dauer einer Dienstleistung der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands und der ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen dürfen die allgemeinen Behörden ohne Zustimmung der Militärbehörden keine Untersuchungshaft gegen sie verfügen und Hauptverhandlung nur abhalten, wenn sie von der Verpflichtung entbunden sind, in ihr zu erscheinen.

Zweiter Abschnitt

Ausübung der Militärgerichtsbarkeit

I.

Kriegs- und Oberkriegsgerichte

§ 10 (8)

Träger der Gerichtsbarkeit

Die Militärgerichtsbarkeit üben die Gerichtsherrn mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten) und die erkennenden Gerichte aus.

Gerichtsherrn

§ 11 (9; Abs. 3 VO)

Begriff und Arten

(1) Gerichtsherrn sind die Befehlshaber und Kommandeure, die der Reichskriegsminister dazu bestimmt. Sie sind Gerichtsherrn erster oder zweiter Instanz, im mobilen Verfahren (§ 7 des Einführungsgesetzes) nur erster Instanz.

(2) Im Verhinderungsfall gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando über.

(3) Für Offiziere vom Dienstgrad eines Generalleutnants an bestimmt der Führer und Reichskanzler im Einzelfall Gerichtsherrn und Gerichte.

§ 12 (10)

Anweisungsbefugnis

(1) Die Gerichtsherrn zweiter Instanz und ihre militärischen Vorgesetzten sind befugt, die ihnen untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen oder eine Anklageverfügung zu erlassen sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Sonst dürfen sie in den Gang eines Verfahrens nicht eingreifen.

(2) Dasselbe gilt im mobilen Verfahren von den militärischen Vorgesetzten des Gerichtsherrn erster Instanz.

Gerichtsstand

§ 13 (11; VO)

Gerichtsstand im allgemeinen

Soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt, gilt für den Gerichtsstand folgendes:

1. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Dienststellen, die seiner Befehlsgewalt unterstehen.
2. Fehlt hiernach ein Gerichtsstand, so bestimmen ihn:
 - a) die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile innerhalb ihres Befehlsbereichs; sie können diese Befugnis weiter übertragen;
 - b) sonst der Reichskriegsminister.
3. Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gerichtsherrn ihrer Ersatzdienststelle.
4. Als Angehörige einer Dienststelle im Sinn der Nr. 1 gelten auch die ihr vorübergehend überwiesenen Personen, in Kriegszeiten ferner die bei ihr befindlichen Personen des Gefolges und Kriegsgefangenen.

§ 14 (11; 11a VO)

Gerichtsstand in Zweifelsfällen

(1) Steht der Gerichtsstand nicht ohne weiteres fest, so ist der Gerichtsherr zuständig, der zuerst von der Tat erfahren oder sich mit ihr befaßt hat.

(2) Sind mehrere Gerichtsherrn zuständig, so hat derjenige den Vorzug, der zuerst gegen den Täter eingeschritten ist.

(3) Besteht zwischen mehreren Gerichtsherrn Meinungsverschiedenheit über den Gerichtsstand, so entscheidet der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber.

§ 15 (12)

Gerichtsstand des Zusammenhangs

(1) Straffachen hängen miteinander zusammen, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt werden. Teilnehmer im Sinn dieser Bestimmung sind auch die Mitwirkenden an einer strafbaren Handlung, die nach ihrem gesetzlichen Tatbestand das Zusammenwirken mehrerer voraussetzt.

(2) Zusammenhängende Straffachen (Abs. 1), die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichtsherrn gehören, können durch Vereinbarung dieser Gerichtsherrn miteinander verbunden werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet, wenn einer der Gerichtsherrn es beantragt, der gemeinsame übergeordnete Gerichtsherr zweiter Instanz, im mobilen Verfahren der gemeinsame übergeordnete Befehlshaber. Fehlen solche Gerichtsherrn oder Befehlshaber, so entscheidet der Reichskriegsminister.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Militärjustizbeamte

a) Richterliche Militärjustizbeamte

§ 16 (13)

Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte, Ernennung, Stellung

(1) Richterliche Militärjustizbeamte sind die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte.

(2) Sie müssen zum Richteramt befähigt sein und werden vom Führer und Reichskanzler ernannt.

(3) Die §§ 6, 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes über lebenslange Anstellung, festes Gehalt, Unabsetzbarkeit und Unverfeßbarkeit, Nichtausschluß des Rechtswegs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gelten, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen anders bestimmen, für sie entsprechend.

Ausnahmen**von der Unverfeßbarkeit und Unabsetzbarkeit**

§ 17 (14)

Ausnahmen für den Fall der Mobilmachung oder Organisationsänderung

(1) Der Reichskriegsminister kann richterliche Militärjustizbeamte auch gegen ihren Willen in eine andere militärrichterliche Stelle versetzen:

1. während eines mobilen Zustandes, jedoch nicht über den Zeitpunkt seiner Beendigung hinaus;
2. bei einer Veränderung in der Organisation der Wehrmacht.

(2) In dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann er richterliche Militärjustizbeamte auch unter Belassung des vollen Gehalts ihres Amtes entheben.

§ 18 (15)

Anweisung des Amtesitzes**außerhalb des Standorts des Gerichtsherrn.****Zuweisung an schwimmenden Verband**

(1) Sind einem Gerichtsherrn mehrere richterliche Militärjustizbeamte zugeordnet, so kann der Reichskriegsminister einzelnen auch gegen ihren Willen den Amtesitz außerhalb des Standorts des Gerichtsherrn anweisen oder sie an diesen Standort zurückversetzen.

(2) Der Reichskriegsminister kann richterliche Militärjustizbeamte der Kriegsmarine auch gegen ihren Willen dem Gerichtsherrn eines schwimmenden Verbandes zuordnen, in Friedenszeiten jedoch nur für die Dauer von höchstens drei Jahren.

§ 19 (16; VO)

Ersatz oder Vertretung

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten können nur durch zum Richteramt befähigte Personen, die Oberkriegsgerichtsräte als Richter in den Oberkriegsgerichten nur durch ständig angestellte, einem Gerichtsherrn zweiter Instanz zugeordnete richterliche Beamte ersetzt oder vertreten werden.

(2) Im mobilen Verfahren können die richterlichen Militärjustizbeamten, soweit es die Umstände erfordern, durch Offiziere ersetzt oder vertreten werden.

§ 20 (17; VO)

Verhältnis zum Gerichtsherrn

(1) Die richterlichen Militärjustizbeamten haben die Weisungen des Gerichtsherrn zu befolgen, soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken.

(2) Die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn in Strafsachen, mit Ausnahme der Rechtsmittelerklärungen (§ 329 Abs. 1), hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mit zu unterzeichnen; er übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit.

(3) Hält der richterliche Militärjustizbeamte eine Weisung, Verfügung oder Entscheidung nicht für rechtmäßig, so hat er seine Bedenken vorzutragen und sie, wenn seine Vorstellung erfolglos bleibt, in den Akten zu vermerken. Der Gerichtsherr hat die Sache dem übergeordneten Gerichtsherrn oder, wenn ein solcher fehlt, dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen. Dies wirkt, außer bei Haftbeschwerden, aufschiebend.

(4) Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten nicht im mobilen Verfahren. Der Gerichtsherr trägt allein die Verantwortung. Er hat nach Abschluß des Verfahrens die Akten dem Reichskriegsminister auf dem Dienstweg vorzulegen.

b) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts

§ 21 (18)

Anstellung. Dienstverhältnisse

(1) Bei den Militärgerichten werden Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angestellt.

(2) Ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichskriegsminister.

§ 22 (19)

Wahrnehmung der Geschäfte im mobilen Verfahren

(1) Im mobilen Verfahren können die Geschäfte des Urkundsbeamten, soweit es die Umstände erfordern, anderen geeigneten Personen übertragen werden.

(2) Sind diese Personen nicht öffentliche Beamte, so haben sie schriftlich das eidesstattliche Gelöbniß abzugeben, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte treu und gewissenhaft verrichten und Verschwiegenheit darüber beobachten wollen.

Erkennende Gerichte

§ 23 (20; Abs. 1 VO)

Arten. Unabhängigkeit. Berufung

(1) Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte. Die Kriegsgerichte sind Gerichte erster Instanz, die Oberkriegsgerichte, abgesehen von sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, Gerichte zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.

(4) Die Kriegsgerichte im mobilen Verfahren heißen in den Fällen des § 7 Nr. 1 des Einführungsgesetzes Feldkriegsgerichte, in den Fällen des § 7 Nr. 2 daselbst Bordkriegsgerichte.

Besetzung

§ 24 (21)

Kriegsgerichte

(1) Die Kriegsgerichte bestehen, abgesehen von den Fällen des § 25, aus drei Richtern, und zwar aus einem Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter und zwei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
ein Stabsoffizier und ein Soldat von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
zwei Soldaten, davon einer vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;
3. gegen Wehrmachtbeamte:
ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und ein Wehrmachtbeamter von der Rangklasse des Angeklagten;
4. gegen Zivilpersonen:
ein Stabsoffizier und ein Soldat, der nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen ist.

§ 25 (22; Abs. 1 VO)

Besetzung der Kriegsgerichte bei schweren Verbrechen

(1) Ist Gegenstand der Anklageverfügung:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs,

so besteht das Kriegsgericht aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Kriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:
ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;
2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
drei Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;

3. gegen Wehrmachtbeamte:

ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und zwei Wehrmachtbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;

4. gegen Zivilpersonen:

ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 26 (23; Abs. 1 VO)

Oberkriegsgerichte

(1) Die Oberkriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus zwei Oberkriegsgerichtsräten, von denen der dienstältere Verhandlungsleiter ist, und drei Beisitzern.

(2) Beisitzer sind im Verfahren

1. gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts:

ein Stabsoffizier und zwei Soldaten von der Rangklasse des Angeklagten;

2. gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts:
drei Soldaten, davon zwei vom Dienstgrad des Angeklagten, einer von einem höheren Dienstgrad;

3. gegen Wehrmachtbeamte:

ein Soldat von entsprechender Rangklasse wie der Angeklagte, mindestens jedoch ein Stabsoffizier, und zwei Wehrmachtbeamte von der Rangklasse des Angeklagten;

4. gegen Zivilpersonen:

ein Stabsoffizier und zwei Soldaten, die nach Möglichkeit in Anpassung an die Lebensstellung und die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten zu bestimmen sind.

§ 27 (26; Abs. 1 VO)

**Dienstgrade der Kriegsmarine und Luftwaffe.
Rangverhältnisse der kriegsgefangenen Soldaten und Beamten**

(1) Den im § 11 Abs. 3 und in den §§ 24 bis 26 bezeichneten Dienstgraden stehen die entsprechenden Dienstgrade der Kriegsmarine und Luftwaffe gleich.

(2) Bei kriegsgefangenen Soldaten und Beamten ist für die Besetzung der erkennenden Gerichte ihr militärisches Rangverhältnis oder Beamtenrangverhältnis maßgebend, das den deutschen militärischen Rangverhältnissen entspricht.

Beisitzer**Allgemeine Bestimmungen**

§ 28 (27)

Lebens- und Dienstalter

Als Beisitzer zu den Kriegs- und Oberkriegsgerichten darf nur berufen werden, wer mindestens das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr der Wehrmacht angehört hat.

§ 29 (28; VO)

Sanitäts- und Veterinäroffiziere

Sanitäts- oder Veterinäroffiziere sind nur dann als Beisitzer zu berufen, wenn sich das Verfahren gegen einen solchen Offizier richtet, und zwar nur als die Beisitzer von der Rangklasse (dem Dienstgrad) des Angeklagten (Abs. 2 Arn. 1 und 2 der §§ 24 bis 26). Diese Beisitzer müssen Sanitäts- oder Veterinäroffiziere sein, wenn ein Sanitäts- oder Veterinäroffizier angeklagt ist.

§ 30 (29; Abs. 2 VO)

Beisitzer im Verfahren gegen Angeklagte verschiedenen Ranges oder Dienstgrades

(1) Sind mehrere angeklagte Soldaten verschiedener Rangklasse oder verschiedenen Dienstgrades gemeinschaftlich abzurteilen, so ist das Kriegs- oder Oberkriegsgericht so zu besetzen, als gehörten die Angeklagten alle der Rangklasse (dem Dienstgrad) des höchsten unter ihnen an. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Wehrmachtbeamte gemeinschaftlich abzurteilen sind.

(2) Sind Offiziere mit Sanitäts- oder Veterinär- oder Sanitäts- oder Veterinär-Offizieren oder Sanitäts-Offizieren mit Veterinär-Offizieren gemeinschaftlich abzurteilen, so müssen die Beisitzer von der Rangklasse (dem Dienstgrad) des Angeklagten (Abs. 2 Arn. 1 und 2 der §§ 24 bis 26) je nach der Gattungszugehörigkeit des höchsten von ihnen Offiziere, Sanitäts- oder Veterinär-Offiziere sein. Bei gleichem Dienstgrad entscheidet das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

(3) Sind Soldaten mit Wehrmachtbeamten gemeinschaftlich abzurteilen, so ist das Kriegs- oder Oberkriegsgericht so zu besetzen, als wären die Angeklagten alle Soldaten von der Rangklasse des höchsten der Angeklagten; jedoch soll einer der Beisitzer Wehrmachtbeamter von der Rangklasse des höchsten der angeklagten Wehrmachtbeamten sein. Kommt es bei der Besetzung auf den Dienstgrad an, und hat der ranghöchste der Angeklagten keinen Dienstgrad, so ist der niedrigste Dienstgrad der Rangklasse maßgebend, der er angehört.

§ 31 (29a VO)

Anderer Offiziere

Der Reichskriegsminister kann anordnen, daß die §§ 29 und 30 Abs. 2 auf andere Gattungen von Offizieren entsprechend anzuwenden sind.

§ 32 (30)

Beisitzer bei Aburteilung von Zivilpersonen gemeinschaftlich mit Soldaten oder Wehrmachtbeamten

Sind Zivilpersonen mit Soldaten oder Wehrmachtbeamten gemeinschaftlich abzurteilen, so sind für die Besetzung der Kriegs- oder Oberkriegsgerichte lediglich die Bestimmungen über die Besetzung beim Verfahren gegen Soldaten oder Wehrmachtbeamte maßgebend.

§ 33 (30a)

Angeklagte des Beurlobtenstands

Die Bestimmungen für Soldaten und Wehrmachtbeamte über die Besetzung der Kriegs- und Oberkriegsgerichte gelten für Angeklagte des Beurlobtenstands entsprechend.

§ 34 (31; VO)

Ersatz beim Fehlen der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade

Sind Angehörige der vorgeschriebenen Rangklassen oder Dienstgrade nicht vorhanden, oder sind die vorhandenen sämtlich an der Ausübung des Richteramts verhindert, so kann an die Stelle des fehlenden ein Angehöriger der nächstniederen oder nächsthöheren Rangklasse oder des nächstniederen oder nächsthöheren Dienstgrades treten. Angehörige der nächstniederen Rangklasse sollen in solchem Fall möglichst den höchsten Dienstgrad dieser Rangklasse bekleiden.

§ 35 (31; 31a VO)

Mobiles Verfahren

Im mobilen Verfahren können Offiziere jeder Gattung durch Offiziere einer anderen Gattung oder durch Wehrmachtbeamte im Offizierang, Wehrmachtbeamte im Offizierang durch Offiziere ersetzt werden.

Berufung der Beisitzer

§ 36*) (32)

Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Soldaten

(1) Für die Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Soldaten bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts gilt folgendes:

1. Für die Kriegsgerichte wird die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Angehörigen der einzelnen Rangklassen für jedes Geschäftsjahr in eine Liste eingetragen, nach deren Reihenfolge sie der Gerichtsherr zu den einzelnen Sitzungen beruft. Von der Reihenfolge darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden, jedoch sollen möglichst nur Beisitzer berufen werden, die am Ort der Sitzung dienstlich anwesend sind. Fehlen hier nach der Liste Personen der vorgeschriebenen Rangklassen, so sind die nach der Liste am nächsten erreichbaren zu berufen. Der Grund der Abweichung von der Liste ist attenföndig zu machen. Stellt sich im Lauf des Geschäftsjahrs heraus, daß die Listen nicht ausreichen, so können sie ergänzt werden.
2. Für die Oberkriegsgerichte werden die Beisitzer für die Dauer eines Geschäftsjahrs als ständige Richter bestellt. Gleichzeitig wird die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestimmt, die für den Fall der Verhinderung des ständigen Beisitzers berufen werden. Sind ein Beisitzer und seine Stellvertreter verhindert, so beruft der Gerichtsherr einen anderen Beisitzer für den Einzelfall. Als Verhinderung kann auch die Nichtanwesenheit am Sitzungsort angesehen

werden. Der Grund der Verhinderung ist attenföndig zu machen. Bei dauernder Verhinderung können für den Rest des Geschäftsjahrs neue Beisitzer oder Stellvertreter bestellt werden.

(2) Für das Verfahren gegen Soldaten vom Stabsoffizier aufwärts werden die Beisitzer für den Einzelfall ausgelöst.

(3) Die näheren Anordnungen trifft der Reichskriegsminister.

§ 37 (33)

Berufung der Beisitzer im Verfahren gegen Wehrmachtbeamte und gegen Zivilpersonen

(1) Im Verfahren gegen Wehrmachtbeamte sind die Soldaten als Beisitzer, soweit möglich, nach § 36 Abs. 1 zu berufen. Im übrigen gilt § 36 Abs. 2.

(2) Im Verfahren gegen Zivilpersonen gilt § 36 Abs. 1, wenn die Beisitzer aus den Rangklassen bis zum Hauptmann (Rittmeister) aufwärts zu entnehmen sind, im übrigen § 36 Abs. 2.

§ 38 (34)

Berufung der Beisitzer im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren beruft der Gerichtsherr die Beisitzer für den Einzelfall, soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt.

II.

Das Reichskriegsgericht

§ 39 (35; VO)

Sitz

Der Sitz des Reichskriegsgerichts ist Berlin. In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Führer und Reichskanzler den Sitz des Reichskriegsgerichts oder einzelner Senate verlegen.

§ 40 (35a VO)

Präsident

(1) An der Spitze des Reichskriegsgerichts steht als Präsident ein General oder Admiral; er hat Rang und Dienststellung eines Kommandierenden Generals. Er wird auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler ernannt. Er ist unmittelbar dem Reichskriegsminister unterstellt.

(2) Der Präsident leitet die Geschäfte des Reichskriegsgerichts. An der Rechtspredung nimmt er nicht teil. Er hat die Aufgabe, dem Reichskriegsminister über seine Erfahrungen in der Strafrechtspflege der Wehrmacht zu berichten. Zu diesem Zweck kann er auch den Sitzungen der Gerichte der Wehrmachtteile beiwohnen. In den Fällen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1), ist er Gerichtsherr. Das Anweisungswort nach § 12 steht dem Reichskriegsminister zu.

(3) Für die Fälle seiner Verhinderung bestimmt der Reichskriegsminister einen Stellvertreter. Ein Mitglied des Reichskriegsgerichts kann nicht Stellvertreter sein.

*) Vgl. Anhang 3 (S. 810).

§ 41 (35b VO)

Bereidigung des Präsidenten

(1) Der Präsident des Reichskriegsgerichts leistet beim Antritt seines Amtes vor versammeltem Reichskriegsgericht folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten des Präsidenten des Reichskriegsgerichts getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

§ 42 (35c VO)

Senate

(1) Bei dem Reichskriegsgericht werden Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichskriegsminister. Jeder Senat besteht aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Reichskriegsgerichtsräten und Offizieren.

(2) Die Senate sind unabhängig und nur dem Befehl unterworfen.

(3) In Kriegszeiten und während kriegerischer Unternehmungen kann der Reichskriegsminister ständig angestellte richterliche Beamte als Hilfsrichter bestellen.

§ 43 (35d VO)

Rechtsstellung der Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte

(1) Die Senatspräsidenten und Reichskriegsgerichtsräte sind richterliche Militärjustizbeamte.

(2) Sie werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein.

(3) Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

§ 44* (35e VO)

Ernennung und Bereidigung der Offiziere

(1) Die Offiziere werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf die Dauer von mindestens zwei Jahren ernannt; sie müssen mindestens im Rang der Stabsoffiziere stehen.

(2) Beim Antritt ihres Richteramts werden sie durch den Präsidenten des Reichskriegsgerichts vereidigt. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters beim Reichskriegsgericht getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

§ 45 (35f VO)

Besetzung der Senate

Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, zwei Reichskriegsgerichtsräten und zwei Offizieren. Im Verfahren der ersten und

*) Vgl. Anhang 3 (S. 810).

letzten Instanz (§ 55 Abs. 1) entscheiden sie in der Besetzung mit einem Senatspräsidenten, einem Reichskriegsgerichtsrat und drei Offizieren.

§ 46 (35g VO)

Senatspräsident

Der Senatspräsident leitet die Verhandlungen. Er verteilt innerhalb des Senats die Geschäfte und ernennt den Berichterstatter.

§ 47 (35h VO)

Großer Senat

(1) Beim Reichskriegsgericht wird ein Großer Senat gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern, darunter vier Offizieren. Mindestens ein Mitglied muß Senatspräsident sein. Der dienstälteste Senatspräsident leitet die Verhandlungen.

(2) Die Mitglieder des Großen Senats und ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr vom Reichskriegsminister bestimmt.

§ 48 (35i VO)

Aufgaben des Großen Senats

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat.

(2) Der Senat kann in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Oberreichskriegsanwalt aus einem solchen Grund die Entscheidung des Großen Senats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Senat vorzulegen.

§ 49 (35k VO)

Verfahren vor dem Großen Senat

(1) Der Große Senat entscheidet ohne vorherige mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Vor der Entscheidung ist der Oberreichskriegsanwalt zu hören; er kann seine Auffassung auch in der Sitzung darlegen.

(2) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(3) Erfordert die Entscheidung eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so ist die vom Großen Senat getroffene Entscheidung den Beteiligten vorher mitzuteilen.

§ 50 (35l VO)

Abstimmung in den Senaten und im Großen Senat

Suerst stimmt der Berichterstatter, nach ihm der Verhandlungsleiter. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

§ 51 (35m VO)

Geschäftsverteilung

(1) Für jedes Geschäftsjahr im voraus verteilt der Präsident des Reichskriegsgerichts die Geschäfte auf die Senate, weist ihnen die Senatspräsidenten und die sonstigen Mitglieder zu und bestimmt die regelmäßigen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten zugeteilt werden.

(2) Die Anordnung darf im Lauf des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn ein Senat überlastet ist oder wenn einzelne Mitglieder ausscheiden oder auf längere Zeit verhindert sind.

(3) Ist der regelmäßige Vertreter eines Mitglieds verhindert, so bestimmt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen zeitweiligen Vertreter.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Senatspräsidenten vorher zu hören.

§ 52 (35n VO)

Geschäftsordnung

Der Präsident des Reichskriegsgerichts stellt die Geschäftsordnung auf. Sie bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers.

§ 53 (35o VO)

Reichskriegsanzwaltschaft

(1) Beim Reichskriegsgericht wird eine Reichskriegsanzwaltschaft gebildet. Sie wird von einem Oberreichskriegsanzwalt geleitet, dem Reichskriegsanzwälte in der erforderlichen Zahl beigegeben sind.

(2) Der Oberreichskriegsanzwalt und die Reichskriegsanzwälte werden auf Vorschlag des Reichskriegsministers vom Führer und Reichskanzler auf Lebenszeit ernannt. Sie sind nichtrichterliche Beamte, müssen zum Richteramt befähigt und mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein. Der Führer und Reichskanzler kann sie jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegelds in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Im übrigen regelt sich ihre Rechtsstellung nach den Vorschriften für den Oberreichsanzwalt und die Reichsanzwälte.

(3) Der Oberreichskriegsanzwalt ist dem Präsidenten des Reichskriegsgerichts unterstellt. Er hat die Entscheidungen und Verfügungen des Präsidenten des Reichskriegsgerichts in Strafsachen mit zu unterzeichnen und übernimmt dadurch die Mitverantwortung für ihre Rechtmäßigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten ist § 20 Abs. 3 entsprechend anzuwenden; der Reichskriegsminister entscheidet.

(4) Die Reichskriegsanzwälte sind dem Oberreichskriegsanzwalt unterstellt; er kann sich durch sie vertreten lassen.

§ 54 (35p VO)

Urkundsbeamte

Beim Reichskriegsgericht werden Urkundsbeamte angestellt; ihre Dienstverhältnisse regelt der Reichskriegsminister.

§ 55 (35q VO)

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz

(1) In erster und letzter Instanz ist das Reichskriegsgericht, soweit nicht das mobile Verfahren Platz greift, zuständig in den Fällen:

des Hochverrats nach §§ 80 bis 84 des Strafgesetzbuchs,

des Landesverrats nach §§ 89 bis 92 des Strafgesetzbuchs,

des Kriegsverrats nach §§ 57, 59, 60 des Militärstrafgesetzbuchs,

des Angriffs gegen den Führer und Reichskanzler nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,

der Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),

der Wehrmittelbeschädigung nach § 143 a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs,

der Nichtanzeige einer Straftat nach § 139 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts oder des Volksgerichtshofs gehörenden Hoch- oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines besonders schweren Falls der Wehrmittelbeschädigung handelt.

(2) Das Reichskriegsgericht ist auch zuständig, soweit mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere rechtlich zusammenrifft, für welche die Militärgerichtsbarkeit nicht gegeben ist.

(3) Trifft mit einer der im Abs. 1 genannten Straftaten eine andere Straftat tatsächlich zusammen, so kann der Präsident des Reichskriegsgerichts das Verfahren gegen Täter und Teilnehmer, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, verbinden. Er kann die Verbindung bis zum Beginn der Hauptverhandlung aufheben. Über eine spätere Aufhebung entscheidet der erkennende Senat.

(4) Der Präsident des Reichskriegsgerichts kann bis zur Erhebung der Anklage Strafsachen von geringerer Bedeutung an den sonst zuständigen Gerichtsherrn verweisen. Die Verweisung ist bindend.

§ 56 (35r VO)

Sonstige Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts

Im übrigen ist das Reichskriegsgericht zuständig:

1. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision;
2. für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 409 und 410;
3. für die sonstigen ihm durch Gesetz zugewiesenen Entscheidungen;
4. für die Erstattung von Gutachten auf Ersuchen des Reichskriegsministers.

III.

**Aufsicht über die Ausübung der
Militärgerichtsbarkeit**

§ 57 (36; VO)

Oberste Militärjustizverwaltung

Die Aufsicht über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit steht dem Reichskriegsminister zu.

Zweiter Teil**Verfahren****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

I.

Gerichtssprache

§ 58 (37)

Deutsche Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 59 (38)

**Verhandlung mit Personen,
die der deutschen Sprache nicht mächtig sind**

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt, jedoch sollen Ausfagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies wegen der Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine von dem Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 60 (39)

Verhandlung mit tauben oder stummen Personen

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, wenn sich die Beteiligten nicht mündlich oder schriftlich verständigen, ein Dolmetscher zuzuziehen, der die Verständigung auf andere Weise vermitteln kann.

§ 61 (40)

**Eidesleistung von Personen,
die der deutschen Sprache nicht mächtig sind**

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 62 (41)

Eid des Dolmetschers

(1) Der Dolmetscher hat unter Erheben der rechten Hand einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Er kann den Schlußworten eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Befräftigungsformel hinzufügen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 63 (42)

Urundsbeamter als Dolmetscher

Den Dienst des Dolmetschers kann der Urundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts wahrnehmen. Einer besonderen Vereidigung bedarf es nicht.

§ 64 (43)

**Entsprechende Geltung der Bestimmungen über
Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen**

Für den Dolmetscher gelten die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend.

II.

**Ausschließung und Ablehnung
von Gerichtspersonen**

§ 65 (44)

Ausschließung kraft Gesetzes

Von der Ausübung des Richteramts bei den erkennenden Gerichten ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wer selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wer Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder Ehemann oder Vormund der verletzten Personen ist oder gewesen ist;
3. wer mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wer in der Sache als Gerichtsherr, als Untersuchungsführer im Ermittlungsverfahren, als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger tätig gewesen ist oder als Vorgesetzter den Tatbericht eingereicht hat;
5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 66 (45)

Ausschließung in höherer Instanz

Wer bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung als Richter mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 67 (46; Abs. 3 VO)

Ablehnung

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Beforgnis der Befangenheit kann ein Richter abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht dem Beschuldigten, im Verfahren beim Reichskriegsgericht auch dem Oberreichskriegsanwalt zu.

(4) Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 68 (47; Abs. 2 VO)

Verfahren bei der Ablehnung wegen Beforgnis der Befangenheit

(1) Das Ablehnungsgeſuch wegen Beforgnis der Befangenheit iſt in erſter Inſtanz nur biſ zur Verleſung der Anklageverfügung, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Reviſion nur biſ zum Beginn der Berichterſtattung zuläſſig.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung iſt das Ablehnungsgeſuch bei dem Gerichtsherrn, im Verfahren beim Reichskriegsgericht bei dieſem ſchriftlich oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjuſtizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geſchäftsſtelle des Militärgerichts oder zu Protokoll des nächſten mit Diſziplinarſtrafgewalt verſehenen Vorgeſetzten anzubringen.

(3) Beſchuldigte, die ſich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärung außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufſicht über die Anſtalt führt, wo ſie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geſchäftsſtelle des Amtsgerichts, in deſſen Bezirk dieſe Anſtalt liegt.

§ 69 (48)

Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes

Bei jedem Ablehnungsgeſuch iſt der Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen; der Eid iſt als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeſchloſſen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des Abgelehnten Bezug genommen werden.

§ 70 (49)

Vertwertung des Ablehnungsgeſuchs

Iſt das Ablehnungsgeſuch verſpätet oder nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes eingebracht worden, ſo hat das Gericht mit Einſchluß des abgelehnten Richters das Ablehnungsgeſuch als unzuläſſig zu verwerfen. Das Geſuch kann auch verworfen werden, wenn das Gericht einſtimmig der Anſicht iſt, daß es offenbar nur in der Abſicht, das Verfahren zu verſchleppen, eingebracht iſt.

§ 71 (50)

Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters. Entscheidung

(1) Wird das Geſuch nicht als unzuläſſig verworfen, ſo hat ſich der abgelehnte Richter über den Ablehnungsgrund dienſtlich zu äußern.

(2) Über das Ablehnungsgeſuch entſcheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. Der abgelehnte Richter darf bei der Entſcheidung über das Ablehnungsgeſuch nicht mitwirken.

(3) Einer Entſcheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgeſuch für begründet hält.

§ 72 (51)

Anfechtung

Die Entſcheidung eines Kriegsgerichts oder Oberkriegsgerichts, durch die ein Ablehnungsgeſuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für ſich allein, ſondern nur mit der Entſcheidung in der Hauptſache angefochten werden.

§ 73 (52)

Ausschließung und Ablehnung des Untersuchungsführers

(1) Die Beſtimmungen der §§ 65, 67, 68 Abſ. 2 und 3, §§ 69, 71 Abſ. 1 und 3 gelten entſprechend für die richterlichen Militärjuſtizbeamten, ſoweit ſie außerhalb der Hauptverhandlungen mit Unterſuchungshandlungen beauftragt ſind.

(2) Das Ablehnungsgeſuch iſt an denjenigen Gerichtsherrn zu richten, der den Auftrag erteilt hat.

(3) Über das Ablehnungsgeſuch entſcheidet der Gerichtsherr.

(4) Wird das Ablehnungsgeſuch bei Vornahme der Unterſuchungshandlung angebracht, ſo iſt es zu Protokoll zu nehmen. Der richterliche Militärjuſtizbeamte kann das Ablehnungsgeſuch, wenn es nicht unter Angabe und Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes oder offenbar nur in der Abſicht angebracht worden iſt, das Verfahren zu verſchleppen, als unzuläſſig zurückweiſen. Hiergegen iſt binnen der Friſt von einem Tage die Rechtsbeſchwerde an den Gerichtsherrn zuläſſig.

§ 74 (53)

Ausschließung von Amts wegen

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgeſuchs zuſtändige Stelle (§ 71 Abſ. 2, § 73 Abſ. 3) hat auch dann zu entſcheiden, wenn, ohne daß ein ſolches

Gesuch angebracht ist, ein Richter oder eine der im § 73 Abs. 1 bezeichneten Personen von einem Verhältnis Anzeige macht, das die Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob eine Ausschließung kraft Gesetzes begründet ist.

§ 75 (54; Abs. 1 VO)

Ablehnung und Ausschließung von Urkundsbeamten

(1) Die Bestimmungen der §§ 65, 67, 68, 69, 74 gelten für den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts und für den mit Wahrnehmung seiner Geschäfte Beauftragten entsprechend. Über ihre Ausschließung oder Ablehnung entscheidet in der Hauptverhandlung das Gericht, außerhalb dieser der richterliche Militärjustizbeamte, dem sie beigegeben sind.

(2) Gegen die nicht in der Hauptverhandlung ergangene Entscheidung ist binnen der Frist von einem Tage die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 76 (55)

Vornahme von unaufschiebbaren Handlungen

In den Fällen der §§ 73 und 75 hat der Abgelehnte vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen.

§ 77 (56)

Aktenvermerk über zurückweisende Verfügungen

Die ein Ablehnungsgesuch zurückweisende Verfügung ist in allen Fällen mit den Gründen aktenkundig zu machen.

§ 78 (57)

Ausschließung des Gerichtsherrn

(1) Ein Gerichtsherr, bei dem eine der Voraussetzungen des § 65 Arn. 1, 2, 3 oder 5 zutrifft, hat die Wahrnehmung der Gerichtsherrngeschäfte dem Stellvertreter im Kommando zu übertragen.

(2) Dasselbe gilt, wenn sonstige Umstände vorliegen, durch die sich der Gerichtsherr in der Sache für befangen hält.

III.

Entscheidungen, Verfügungen und ihre Bekanntmachung

§ 79 (58)

Begründung von Entscheidungen und Verfügungen

Entscheidungen und Verfügungen, die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, oder durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 80 (59)

Bekanntmachung

(1) Entscheidungen und Verfügungen, die in Abwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Entscheidung oder Verfügung zu erteilen.

(2) Die in Abwesenheit des Beteiligten ergehenden Entscheidungen und Verfügungen werden durch Zustellung bekanntgemacht.

(3) Wenn nicht zur Hauptverhandlung zu laden oder eine Anklage oder ein Urteil zuzustellen ist oder mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so genügt formlose Mitteilung; die Art der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

§ 81 (60; VO)

Vollstreckung, Zustellung

Die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen ordnet, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, der Gerichtsherr, im Verfahren beim Reichskriegsgericht der Präsident des Reichskriegsgerichts, an. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bewirkt die Zustellungen.

§ 82 (61)

Art der Zustellung

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

(2) Die Beglaubigung geschieht durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

§ 83 (62)

Zustellung an die nicht auf freiem Fuß Befindlichen

Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück, wenn er des Lesens unkundig ist, vorzulesen, wenn er der deutschen Sprache unkundig ist, zu übersetzen.

§ 84 (63)

Zustellung an Soldaten und Wehrmachtbeamte

(1) Die Zustellung an Soldaten und Wehrmachtbeamte geschieht dienstlich gegen Empfangsbescheinigung.

(2) Aus der Bescheinigung muß sich ergeben, an wen, wo und wann zugestellt ist.

§ 85 (64; Abs. 3 VO)

Zustellung an andere Personen

(1) Anderen Personen als Soldaten oder Wehrmachtbeamten stellt der Militärjustizwachmeister oder ein dazu bestellter Soldat gegen Empfangsbescheinigung (§ 84 Abs. 2) zu.

(2) Zulässig ist auch die vereinfachte Zustellung durch die Post entsprechend §§ 211, 212 der Zivilprozessordnung.

(3) Auf Ersuchen des Gerichtsherrn, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder des Oberreichskriegsanwalts hat die Staatsanwaltschaft die Zustellungen zu bewirken.

§ 86 (65)

Zustellung an Zivilpersonen bei militärischen Verbänden im Ausland oder im mobilen Verhältnis oder an Bord

Befinden sich Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, bei einem militärischen Verband im Ausland oder bei einem mobilen militärischen Verband oder an Bord eines in Dienst gestellten Schiffes, so kann ihnen auch nach § 84 zugestellt werden.

§ 87 (66)

Zustellung im Ausland

Ist im Ausland an Personen zuzustellen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, so gelten die besonderen Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen. Ist nach ihnen die Vorlage an die oberste Verwaltungsbehörde angeordnet, oder ist sie sonst angebracht, so ist das zu übergebende Schriftstück mit Bericht dem Reichskriegsminister vorzulegen.

§ 88 (67)

Zustellung durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten nicht in der vorgeschriebenen Weise bewirkt werden, oder lehnt im Fall des § 87 der Reichskriegsminister die weitere Veranlassung als unausführbar oder voraussichtlich erfolglos ab, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch den Reichsanzeiger bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die gleichzeitige Bekanntmachung durch ein anderes Blatt ist nicht ausgeschlossen.

IV.

Berechnung der Fristen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis

§ 89 (69)

Berechnung von Fristen

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll. Auf die Frist kommen auch diejenigen Tage nicht in Anrechnung, an denen die Person, der die Frist gesetzt ist, durch militärischen Dienst an der Wahrnehmung ihrer Rechte verhindert war. Daß dies tatsächlich der Fall war, ist durch dienstliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 90 (70)

Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Gegen die Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 91 (71)

Anbringen des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden. Für die Art des Anbringens und die Wahrung der Frist gelten die Vorschriften des § 330 Abs. 2 bis 5 über die Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend.

(2) Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 92 (72; VO)

Entscheidungen über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rechtsbeschwerde

(1) Über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet die Stelle, die zu entscheiden hat, ob die Frist gewahrt ist.

(2) Die Wiedereinsetzung kann auch ohne förmliches Gesuch bewilligt werden.

(3) Die eine Wiedereinsetzung bewilligende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung kann, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe Rechtsbeschwerde eingelegt werden. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet:

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn erster Instanz richtet, der Gerichtsherr zweiter Instanz,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts richtet, das Oberkriegsgericht,

wenn sie sich gegen die Entscheidung des Gerichtsherrn zweiter Instanz oder des Oberkriegsgerichts richtet, das Reichskriegsgericht.

§ 93 (73)

Keine aufschiebende Wirkung

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung oder Verfügung nicht gehemmt. Die für die Vollstreckung zuständige Stelle kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Zweiter Abschnitt

A. Verfahren in erster Instanz

I.

Ermittlungsverfahren

§ 94 (74)

Strafanzeigen und -anträge

(1) Anzeigen strafbarer Handlungen sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind von Soldaten bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten, von Wehrmachtbeamten bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten anzubringen.

(2) Für die Anbringung solcher Anzeigen und Anträge durch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind die Vorschriften der allgemeinen Gesetze maßgebend. Es genügt jedoch auch das Anbringen bei der vorgesetzten Dienststelle des Beschuldigten oder beim Gerichtsherrn.

§ 95 (75)

Aktenvermerk über den Strafantrag

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag aktenkundig gemacht werden.

§ 96 (76)

Weitergabe von Strafanzeigen und -anträgen an die vorgesetzte Dienstbehörde. Tatbericht. Vorläufige Maßnahmen. Abgabe an zuständigen Gerichtsherrn

(1) Anzeigen und Anträge, die bei den Staatsanwaltschaften, den Amtsgerichten und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden, sind sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten abzugeben.

(2) Der militärische Vorgesetzte hat über die ihm angezeigten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, soweit die Handlungen gerichtlich zu verfolgen sind, einen die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassenden Tatbericht aufzustellen und ihn an den Gerichtsherrn einzusenden. Enthält die Anzeige die erforderlichen Angaben, so genügt ihre Vorlage an den Gerichtsherrn.

(3) Die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie der militärische Vorgesetzte haben bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so ist sie von dem nächsten richterlichen Militärjustizbeamten oder Amtsrichter auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, äußerstenfalls ohne solches Ersuchen, vorzunehmen. Die Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherrn abzugeben.

(4) Erachtet sich der angegangene Gerichtsherr für unzuständig, oder ergibt sich seine Unzuständigkeit im Lauf des Ermittlungsverfahrens, so hat er die Sache an die zuständige Stelle abzugeben.

Verfahren bei nicht natürlichen Todesfällen

§ 97 (77)

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Soldat oder Wehrmachtbeamter eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines unbekanntem Soldaten oder Wehrmachtbeamten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet.

(2) Die Bestattung ist nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung eines richterlichen Militärjustizbeamten, im Notfall des Amtsrichters, zulässig.

§ 98 (78)

(1) Besteht der Verdacht, daß an dem Tode einer Zivilperson eine unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist, so sind die Zivilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet.

(2) Ist in einem solchen Fall der Verdacht, daß die unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person den Tod verursacht hat, dringend, so ist die Feststellung des Sachverhalts, namentlich die richterliche Leichenschau und -öffnung, dem militärischen Gericht zu überlassen. Ist der Verdacht nicht dringend, so haben zunächst die Zivilbehörden die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen, dem militärischen Gericht jedoch tunlichst Gelegenheit zur Teilnahme eines richterlichen Militärjustizbeamten an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung zu geben.

(3) In entsprechender Weise haben die Militärbehörden zu verfahren, wenn der Verdacht besteht, daß an dem Tode eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten eine unter der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt ist.

§ 99 (79)

Anordnung des Ermittlungsverfahrens

(1) Sobald der Gerichtsherr durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat er durch ein von ihm anzuordnendes Ermittlungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen. Mit der Führung des Ermittlungsverfahrens beauftragt er einen richterlichen Militärjustizbeamten. Bei einfach liegenden Sachen genügt die Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten.

(2) Der Tatbestand muß festgestellt werden, auch wenn der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt hat.

(3) Gibt der Gerichtsherr einer Anzeige keine Folge, so ist die Verfügung mit den Gründen aktenkundig zu machen.

§ 100 (80)

Erforschung des Sachverhalts

Der mit der Führung des Ermittlungsverfahrens beauftragte richterliche Militärjustizbeamte (Untersuchungsführer) hat bei Erforschung des Sachver-

halts nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Verlust zu besorgen ist, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint. Auch soll er die Umstände feststellen, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

§ 101 (81)

Untersuchungshandlungen

(1) Zu dem im § 100 bezeichneten Zweck kann der Untersuchungsführer Ermittlungen jeder Art einschließlich richterlicher Untersuchungshandlungen vornehmen.

(2) Zu demselben Zweck kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangt werden.

(3) Die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann durch Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn oder des Amtsrichters des Bezirks, wo die Handlung vorzunehmen ist, herbeigeführt werden. Der Ersuchte hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falls gesetzlich zulässig ist.

(4) Die Ersuchungsschreiben an einen anderen Gerichtsherrn haben in der Regel der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer zu unterzeichnen. Sonstige Ersuchungsschreiben unterzeichnet der Untersuchungsführer in der Regel allein.

§ 102 (82)

Ersuchen an Polizei

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 103 (83)

Aufnahme in die Akten

Der Untersuchungsführer hat alle die Untersuchung berührenden Vorgänge und Tatsachen, namentlich alle von ihm vorgenommenen oder veranlaßten Ermittlungen, aktenkundig zu machen.

§ 104 (84)

Protokoll

(1) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei minder wichtigen Sachen genügt ein Aktenvermerk. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsführer und dem zugezogenen Urkundsbeamten, der Aktenvermerk von dem Untersuchungsführer zu unterschreiben.

(2) Ein Urkundsbeamter muß zugezogen werden bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins.

(3) Im Fall dringenden Bedürfnisses kann für einzelne Untersuchungshandlungen jede geeignete Person als Protokollführer zugezogen werden. Diese ist nach § 22 Abs. 2 durch den die Untersuchungshandlung Vornehmenden zu verpflichten.

§ 105 (85)

Form des Protokolls

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(2) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zum Durchlesen vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund dafür in dem Protokoll zu vermerken.

(3) Niederschriften größeren Umfangs, besonders über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins, können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. In diesem Fall ist die Anlage den Beteiligten vorzulesen und von dem Protokollführer allein zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Anlage vorgelesen und genehmigt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist jederzeit zulässig.

§ 106 (86)

Teilnahme des Beschuldigten und Verteidigers

(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

(4) Beschuldigte, die Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, oder die sich nicht auf freiem Fuß befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an dem Ort abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

(5) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 107 (87)

Ausschließung des Beschuldigten

Der Beschuldigte kann von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart nicht die Wahrheit sagen werde.

§ 108 (88)

Befugnisse des Gerichtsherrn

Der Gerichtsherr ist stets berechtigt, von dem Stand des Verfahrens durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen. Er ist jedoch nicht befugt, an den Untersuchungs-handlungen teilzunehmen.

§ 109 (89)

Ausdehnung des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob Anklage zu erheben oder die strafrechtliche Verfolgung einzustellen ist.

§ 110 (90)

Verdacht neuer strafbarer Handlungen

(1) Ergibt sich im Lauf des Ermittlungsverfahrens der Verdacht weiterer militärgerichtlich zu verfolgender strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsführer in dringenden Fällen die hierzu erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Verhandlungen sind sofort dem Gerichtsherrn zur Verfügung vorzulegen.

§ 111 (91)

Absehen von schriftlichen Ermittlungsverfahren im mobilen Verfahren

Im mobilen Verfahren kann von einem schriftlichen Ermittlungsverfahren abgesehen werden. In jedem Fall ist es tunlichst einzuschränken und zu beschleunigen.

II.

Einzelne Untersuchungshandlungen**1. Vernehmung des Beschuldigten**

§ 112 (92)

Gestellung von Soldaten zur Vernehmung

(1) Soldaten als Beschuldigte sind zu ihrer Vernehmung zu gestellen.

(2) Festgenommene Beschuldigte sind vorzuführen.

§ 113 (93)

Ladung anderer Personen

(1) Beschuldigte, die nicht Soldaten sind, werden zu ihrer Vernehmung schriftlich geladen. Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle des Militärgerichts. In ihr kann angedroht werden, daß der Geladene im Fall des Ausbleibens vorgeführt werde.

(2) Der Gerichtsherr, bei Gefahr im Verzug auch der Untersuchungsführer, kann die Vorführung ohne vorgängige Ladung anordnen, wenn Gründe vorliegen, die die Untersuchungshaft rechtfertigen würden.

(3) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Tat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

(4) Der Vorgeführte ist sofort durch den Untersuchungsführer zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 114 (94)

Vernehmungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

(1) Der Beschuldigte ist in dem Ermittlungsverfahren zu vernehmen, auch wenn er schon früher gehört worden ist.

(2) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.

(3) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§ 109) bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen.

2. Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 115 (95)

Verhaftung

(1) Darüber, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheidet der Gerichtsherr.

(2) Gegen den von einem Gerichtsherrn erster Instanz erlassenen Haftbefehl ist Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

§ 116 (96)

Gründe zur Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft ist zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind und entweder

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist oder

3. die Aufrechterhaltung der militärischen Mannszucht die Verhaftung erfordert oder

1. Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder daß er seine Freiheit zur Begehung neuer strafbarer Handlungen mißbrauchen werde. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

§ 117 (97)

Vernehmung des Verhafteten

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Hierbei ist er, wenn Rechtsbeschwerde gegen den Haftbefehl zulässig ist (§ 115 Abs. 2), darüber zu belehren.

§ 118 (98)

Überwachen der Haftdauer

Solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

§ 119 (99)

Behandlung des Verhafteten im Gefängnis

(1) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die der Dienststellung oder dem Stand und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden. Unter dieser Voraussetzung darf dem Verhafteten Lesen und Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten nicht untersagt werden.

(4) Fesseln dürfen dem Verhafteten im Gefängnis nur dann angelegt werden, wenn dies wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, namentlich zur Sicherung anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstmord- oder Mordversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen trifft der Untersuchungsführer oder Vertreter der Anklage. Die in dringenden Fällen von anderen Stellen getroffenen Anordnungen unterliegen seiner Genehmigung. Gegen die Verfügungen ist Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zulässig.

§ 120 (100; VO)

Aufhebung der Untersuchungshaft

(1) Der Gerichtsherr hat den Haftbefehl aufzuheben, wenn zur Verhaftung kein Grund mehr besteht, oder wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird. Dasselbe gilt, wenn die erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt und in diesem Fall keine besonderen Umstände entgegenstehen.

(2) Das erkennende Gericht hebt den Haftbefehl auf, wenn es freispricht, das Verfahren einstellt, nur zu Geldstrafe verurteilt oder die Strafe durch die Untersuchungshaft für verbüßt erklärt. Dies gilt nicht, wenn es zugleich eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung anordnet.

(3) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeklagten nicht verzögert werden. Auf Grund neuer Verdachtsgründe oder Beweismittel kann der Gerichtsherr zweiter Instanz gegen den Angeklagten einen neuen Haftbefehl erlassen.

§ 121 (100a)

Unterbringungsbefehl

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat, und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann der Gerichtsherr durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 115, 117 bis 119 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Unterbringungsbefehl auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Gerichtsherr hat den Unterbringungsbefehl aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist. Wird im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht angeordnet, so hat das erkennende Gericht den Unterbringungsbefehl aufzuheben. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 122 (101)

Vorläufige Festnahme

(1) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu:

den militärischen Vorgesetzten, den militärischen Wachen und dem Untersuchungsführer, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen;

den Polizei- und Sicherheitsbeamten in den Fällen des § 116 Abs. 1, 2, 4 oder § 121 Abs. 1, wenn Gefahr im Verzug und ein militärischer Vorgesetzter des Beschuldigten oder eine militärische Wache nicht erreichbar ist.

(2) Wird eine der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so kann, wenn sie der Flucht verdächtig oder ihre Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme durch jedermann geschehen.

(3) Bei einem im Offizierrang stehenden und in entsprechender Uniform befindlichen Angehörigen der Wehrmacht oder des Beurlaubtenstands ist die Annahme ausgeschlossen, daß er der Flucht verdächtig sei, oder daß seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden könne, es sei denn, daß er bei der Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird.

§ 123 (102)

Verfahren nach der vorläufigen Festnahme

Der Festgenommene ist unverzüglich, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Diese hat den Festgenommenen sofort zu vernehmen und, wenn sie nicht die Freilassung verfügt, dem zuständigen Gerichtsherrn zu überweisen.

§ 124 (103)

Festnahme bei Antragsstrafataten

(1) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist weder die vorläufige Festnahme noch die Verhaftung von der Stellung eines solchen Antrags abhängig.

(2) Ist der Beschuldigte vor der Stellung des Antrags verhaftet, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von der Verhaftung in Kenntnis zu setzen. Der Verhaftete ist freizulassen, wenn nicht spätestens binnen einer Woche seit der Verhaftung ein Strafantrag eingegangen ist.

§ 125 (104)

Steckbriefe

(1) Steckbriefe darf der Gerichtsherr erlassen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen und der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Andere Militärbehörden sind zum Erlass eines Steckbriefs befugt, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht, oder wenn der Beschuldigte der Fahnenflucht verdächtig ist.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung und die Behörde, an die er abzuliefern ist, sind anzugeben.

(4) Der Steckbrief kann in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

§ 126 (105)

Vorführung und Vernehmung des Ergreifenen

Ist jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung bestimmungsgemäß

abgeliefert werden, so ist er auf sein Verlangen sofort der nächsten Militärbehörde vorzuführen und von dieser unverzüglich zu vernehmen. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben ist, so hat die Militärbehörde seine Freilassung zu verfügen.

3. Vernehmung von Zeugen

§ 127 (106)

Gestellung und Ladung

(1) Soldaten als Zeugen werden dienstlich gestellt.

(2) Anderen Personen ist, sofern nicht ein sonstiger Weg zweckdienlich erscheint, eine Ladung zuzustellen. Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts. In ihr ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 128 (107)

Folgen des Nichterscheins

(1) Einem durch Zustellung geladenen Zeugen sind, wenn er nicht erscheint, die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen; kann diese nicht beigetrieben werden, so ist sie durch Haft bis zu sechs Wochen zu ersetzen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Fall wiederholten Ausbleibens können die Maßregeln wiederholt werden.

(2) Die Maßregeln unterbleiben, wenn der Zeuge glaubhaft macht, daß ihm die Ladung nicht rechtzeitig zugegangen ist, oder wenn sein Ausbleiben genügend entschuldigt ist. Geschieht die Glaubhaftmachung oder die genügende Entschuldigung nachträglich, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Maßregeln verfügt außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht durch Beschluß. Ist bei nachträglicher Glaubhaftmachung oder Entschuldigung nach Abs. 2 die Hauptverhandlung bereits beendet, so entscheidet über die Aufhebung der Gerichtsherr.

(4) Die Vorführung des Zeugen hat auf Ersuchen die Polizeibehörde zu bewirken.

§ 129 (108)

Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 130 (109)

Beschränktes Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

(2) Die im Abs. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 131 (110)

Genehmigung zur Zeugenaussage für Beamte und Soldaten

(1) Öffentliche Beamte und Soldaten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, dürfen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amts- oder Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für die Mitglieder der Reichsregierung und für die Reichsstatthalter bedarf es der Genehmigung der Reichsregierung, für die einer Landesregierung der Genehmigung des Reichsstatthalters.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Zeugnis dem Wohl des Reichs oder eines deutschen Landes Nachteil bereiten würde.

(3) Der Führer und Reichskanzler kann unter der Voraussetzung des Absatzes 2 das Zeugnis verweigern. Dies gilt auch für einen Amtsvorgänger, soweit sich das Zeugnis auf Tatsachen bezieht, die sich während seiner Amtsführung ereignet haben, oder die ihm infolge seiner Amtsführung bekanntgeworden sind.

§ 132 (111)

Verweigerung der Antwort auf bestimmte Fragen

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 133 (112)

Glaubhaftmachen

Die Tatsachen, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 129, 130 und 132 stützt, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die Versicherung an Eides Statt.

§ 134 (112a)

Ermahnung zur Wahrheit

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

§ 135 (113)

Einzelvernehmung. Gegenüberstellung

(1) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig.

§ 136 (114)

Feststellung der Personalien

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, namentlich über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 137 (115)

Zusammenhängende Aussage. Vervollständigung durch Fragen

(1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, wenn ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 138 (115a)

Blößstellende Fragen

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einem der im § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Nach Vorstrafen soll der Zeuge nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 144 Nr. 2, 3 zu entscheiden, oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

§ 139 (116)

Bereidigung

(1) Der Zeuge wird regelmäßig in der Hauptverhandlung vereidigt.

(2) Die Vereidigung ist jedoch schon im Ermittlungsverfahren zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Vereidigung nach Abs. 2 entscheidet der Untersuchungsführer. Hat ein um eidliche Vernehmung ersuchter Richter Bedenken gegen die Vereidigung, so kann er diese bis zur Entscheidung des Untersuchungsführers aussetzen. Der Gerichtsherr kann den Untersuchungsführer anweisen, eine Vereidigung nach Abs. 2 vorzunehmen oder zu veranlassen.

§ 140 (116 a)

Angabe des Grundes der Vereidigung

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

§ 141 (117)

Nacheid

Die Zeugen sind nach der Vernehmung und einzeln zu vereidigen.

§ 142 (118)

Eidesformel

(1) Der Zeuge wird in der Weise vereidigt, daß der Vernehmende an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende kann eine seinem Glaubensbekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzufügen. Er soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 143 (119)

Beteuerungsformel an Stelle des Eides

Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

§ 144 (120)

Verbot der Vereidigung

Nicht zu vereidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hülfsleistung verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

§ 145 (121)

Vereidigung der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten

(1) Sind Personen vernommen, die nach § 129 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unvereidigt zu lassen oder zu vereidigen sind.

(2) Sie können auch nach der Vernehmung die Vereidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

§ 146 (121 a)

Zulässigkeit der Nichtvereidigung in anderen Fällen

Nach richterlichem Ermessen können Auskünfte eines Zeugen auf Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde, unvereidigt bleiben.

§ 147 (121 b)

Angabe des Grundes der Nichtvereidigung

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach §§ 144, 145, 146, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

§ 148 (122)

Verficherung der Richtigkeit unter Berufung auf den früher geleisteten Eid

Wird ein eidlich vernommener Zeuge in derselben Strafsache nochmals vernommen, so ist es zulässig, statt der nochmaligen Vereidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid verfichern zu lassen.

§ 149 (123)

Bestrafung von Soldaten bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides

(1) Soldaten, die das Zeugnis oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen.

(2) Die Bestrafung kann wiederholt werden. Sie darf sich jedoch nicht über die Beendigung des Verfahrens in der Instanz und nicht über die Gesamtdauer von sechs Wochen hinaus erstrecken.

(3) Zuständig zur Bestrafung ist der Gerichtsherr.

§ 150 (124)

Bestrafung oder Zwang gegen Nichtsoldaten bei unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder Eides

(1) Einem Nichtsoldaten als Zeugen sind, wenn er das Zeugnis oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert, die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen; kann diese nicht beigetrieben werden, so ist sie durch Haft bis zu sechs Wochen zu ersetzen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Beeidigung die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

(3) Die Bestimmung des § 128 Abs. 3 Satz 1 über die Befugnis zu den Maßregeln und über ihre Verhängung gilt entsprechend.

(4) Sind die Maßregeln gegen den Zeugen erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das dieselbe Tat zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden.

§ 151 (125)

Rechtsbeschwerde

Gegen die im § 150 bezeichneten Maßregeln ist, wenn sie der Gerichtsherr erster Instanz verfügt hat, die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, wenn sie das Kriegsgericht verfügt hat, die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

§ 152 (126)

Zeugengebühren

(1) Die Gebührenansprüche der auf Bestellung oder Ladung erschienenen Zeugen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen. Gegen die Festsetzung der Gebühren ist Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

(2) Über die den Soldaten und Wehrmachtbeamten zukommenden Gebühren wird im Verwaltungswege Bestimmung getroffen.

§ 153 (127)

Vernehmung des Führers und Reichskanzlers

Der Führer und Reichskanzler ist in seiner Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

§ 154 (128)

Vernehmung von Mitgliedern hoher Staatsorgane

(1) Die Mitglieder der Reichsregierung oder einer Landesregierung und die Reichsstatthalter sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Die Mitglieder des Staatsrats eines deutschen Landes sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Staatsrats an diesem Sitz und die Mitglieder des Reichstags während der Tagung und ihres Aufenthalts am Ort der Versammlung an diesem Ort zu vernehmen.

(3) Die im Rang eines Generals der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Flieger oder eines Admirals oder in höherem Rang stehenden Offiziere sind an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(4) Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es

für die Mitglieder der Reichsregierung und für die Reichsstatthalter

der Genehmigung der Reichsregierung,

für die Mitglieder einer Landesregierung

der Genehmigung des Reichsstatthalters,

für die Mitglieder des Reichstags oder eines Staatsrats

der Genehmigung dieser Versammlungen,

für die im Abs. 3 bezeichneten Offiziere

der Genehmigung des Reichskriegsministers.

4. Zuziehung von Sachverständigen

§ 155 (129)

Entsprechende Anwendung der für Zeugen geltenden Vorschriften

(1) Für Sachverständige gelten die für Zeugen maßgebenden Vorschriften der §§ 127 bis 154 entsprechend, soweit nicht die folgenden Paragraphen anders bestimmen.

(2) Die Gebührenansprüche der nicht zu den Soldaten oder Wehrmachtbeamten gehörenden Sachverständigen regeln sich nach der allgemeinen Gebührenordnung für Sachverständige. Im übrigen gilt § 152 entsprechend.

§ 156 (130)

Auswahl und Bestimmung der Zahl der Sachverständigen

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl trifft der Gerichtsherr, in dringlichen Fällen der Untersuchungsführer. Die Auswahl darf auch einer anderen Behörde überlassen werden.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 157 (131)

Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen

Für die Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten die Bestimmungen des § 65 Rrn. 1 bis 4 sowie der §§ 67, 69, 73 Abs. 2 bis 4, §§ 74, 76, 77 entsprechend.

§ 158 (132)

Pflicht zur Begutachtung

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch verpflichtet, wer sich dazu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 159 (133)

Recht zur Verweigerung des Gutachtens.

Verbot der Vernehmung von öffentlichen Beamten oder Soldaten bei Nachteil für dienstliche Interessen

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) Ein öffentlicher Beamter oder ein Soldat darf als Sachverständiger nicht vernommen werden, wenn die vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung für die dienstlichen Interessen nachteilig wäre. Für die Mitglieder der Reichsregierung und die Reichsstatthalter wird diese Erklärung von der Reichsregierung, für die Mitglieder einer Landesregierung vom Reichsstatthalter abgegeben.

§ 160 (134)

Bestrafung bei Ausbleiben oder Verweigerung des Gutachtens

Einem zur Erstattung eines Gutachtens verpflichteten Sachverständigen, der nicht Soldat ist, sind, wenn er nicht erscheint oder die Abgabe des Gutachtens oder den Eid ohne gesetzlichen Grund verweigert, die durch sein Ausbleiben oder seine Verweigerung verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark aufzuerlegen. Im Fall wiederholten Ungehorsams können die Maßregeln wiederholt werden.

§ 161 (135)

Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

Der Untersuchungsführer hat, soweit erforderlich, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten.

§ 162 (136)

Bereidigung des Sachverständigen

(1) Ob der Sachverständige zu vereidigen ist, unterliegt richterlichem Ermessen. Auf Verlangen des Gerichtsherrn, des Vertreters der Anklage, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 163 (137)

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

(3) Die Vorschrift des § 135 über Einzelvernehmung und Gegenüberstellung gilt für Sachverständige nicht.

(4) Es kann angeordnet werden, daß der Sachverständige sein Gutachten schriftlich erstatte.

§ 164 (137 a)

Vorbereitung des Gutachtens bei Erwartung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 165 (138)

Beobachtung auf Geisteszustand

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand eines Beschuldigten kann der Gerichtsherr auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm ein solcher zu bestellen.

(3) Die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist dem Beschuldigten und dem Verteidiger bekanntzumachen. Gegen die Anordnung ist binnen der Frist von einer Woche die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn

zweiter Instanz zulässig. Sie hat aufschiebende Wirkung. Im mobilen Verfahren ist sie ausgeschlossen.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 166. (139)

Körperliche Untersuchung

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

(2) Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

(3) Die Anordnung steht außerhalb der Hauptverhandlung dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer und den militärischen Vorgesetzten, in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht zu.

§ 167 (140)

Lichtbilder, Fingerabdrücke des Beschuldigten

Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 168 (141)

Ergänzung durch andere Sachverständige

(1) Wird ein Gutachten als ungenügend befunden, so kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige angeordnet werden.

(2) Auch kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet werden, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

(3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 169 (142)

Gutachten bei Münzverbrechen und -vergehen

(1) Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von der echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden ist.

(2) Bei ausländischen Münzen oder Papieren kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde das einer deutschen gefordert werden.

§ 170 (143)

Schriftvergleichung

Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

§ 171 (144)

Sachverständige Zeugen

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

5. Augenschein. Leichenschau. Leichenöffnung

§ 172 (145)

**Einnahme des Augenscheins.
Zuziehung von Sachverständigen**

(1) Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

(2) Wird der Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen eingenommen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und bei Ablehnung des Antrags, wenn sie nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, ihre Zuziehung auf seine Kosten verlangen. In diesem Fall wird die Bestellung oder Ladung durch den Untersuchungsführer veranlaßt, sobald der erforderliche Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts hinterlegt wird.

(3) Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an sonstigen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der amtlich bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten im mobilen Verfahren nicht.

§ 173 (146)

Leichenschau

(1) Ist ein Soldat oder Wehrmachtbeamter nicht auf natürlichem Wege gestorben, so hat der Gerichtsherr, in dringenden Fällen jeder militärische Befehlshaber, der die Anzeige oder Meldung von dem Todesfall erhält, die Leichenschau zu veranlassen. Die Leichenschau ist durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder in Ermangelung eines solchen durch den zunächst erreichbaren Amtsrichter unter Zuziehung eines Sanitätsoffiziers oder, wenn ein solcher nicht erreichbar ist, eines als Sachverständiger zu vereidigenden anderen Arztes vorzunehmen.

(2) Ist nach den bekanntgewordenen Tatsachen die Annahme begründet, daß der Tod durch Selbstmord, durch einen Unfall oder sonst ohne Verschulden eines anderen herbeigeführt ist, so bedarf es der Suziehung eines Arztes zur Leichenschau nicht.

(3) Die Umstände, unter denen die Leiche gefunden und der Tod eingetreten ist, sind sorgfältig zu untersuchen und zu Protokoll zu verzeichnen. In allen Fällen des Selbstmordes sind die Beweggründe tunlichst aufzuklären.

§ 174 (147; Abs. 1 Satz 1 VO)

Leichenöffnung

(1) Liegt Verdacht einer strafbaren Handlung vor und steht die Todesursache nach der Leichenschau nicht einwandfrei fest, so ist die Leiche im Beisein eines richterlichen Militärjustizbeamten oder Amtsrichters und eines Urkundsbeamten von zwei Ärzten, tunlichst Sanitätsoffizieren, zu öffnen. In allen Fällen soll einer der Ärzte ein Sanitätsoffizier mindestens vom Rang eines Stabsarztes oder ein Gerichtsarzt sein. Demjenigen Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Im mobilen Verfahren genügt es, wenn die Leichenöffnung lediglich von einem Sanitätsoffizier vorgenommen wird. Die Einschränkungen im Abs. 1 gelten nicht.

§ 175 (148)

Ausgrabung

Eine schon beerdigte Leiche darf zur Besichtigung oder Öffnung ausgegraben werden.

§ 176 (149)

Feststellung der Persönlichkeit des Verstorbenen vor der Leichenöffnung.

Anerkennung durch den Beschuldigten

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, namentlich durch Befragen von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche, sofern dies ausführbar, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 177 (150)

Art der Leichenöffnung

(1) Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

(2) Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung namentlich auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt hat, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 178 (151)

Verfahren bei Verdacht einer Vergiftung

(1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

(2) Erforderlichenfalls hat diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden.

6. Beschlagnahme und Durchsuchung

a) Beschlagnahme

§ 179 (152)

Gegenstand der Beschlagnahme

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person, und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 180 (153)

Vorlage- und Ablieferungspflicht

(1) Wer einen Gegenstand dieser Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Anfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Er kann im Fall der Weigerung durch die in den §§ 149 und 150 bestimmten Mittel hierzu angehalten werden; § 151 über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gilt entsprechend. Gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen sind die Mittel nicht anwendbar.

§ 181 (154)

Vorlegen oder Ausliefern von Gegenständen in dienstlicher Verwahrung

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten, Schriftstücken oder anderen in dienstlicher Verwahrung befindlichen Gegenständen durch Behörden, öffentliche Beamte oder Soldaten darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden dieser Gegenstände oder des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Reichs oder eines Landes Nachteil bereiten würde.

§ 182 (155)

Voraussetzungen der Beschlagnahme von schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den zur Zeugnisverweigerung Berechtigten

Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 129, 130 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, wenn diese sie in Händen haben und nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hülfsleistung verdächtig sind.

§ 183 (156)

Beschlagnahme auf der Post

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und anderen Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; ebenso ist an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme zulässig, bei denen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 184 (157)

Beschlagnahme bei Antragsstraftaten

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Beschlagnahme auch vor Stellung des Antrags zulässig. Wird eine Sache beschlagnahmt, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort davon in Kenntnis zu setzen. Die Beschlagnahme ist von Amts wegen wieder aufzuheben, wenn der Antrag nicht binnen einer Woche seit ihrem Vollzug gestellt ist.

b) Durchsuchung

§ 185 (158)

Zulässigkeit

(1) Bei dem als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Fehler Verdächtigen kann eine Durchsuchung seiner Person, der Wohnung und anderer Räume sowie der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln oder Einziehungsstücken führen werde.

(2) Bei anderen Personen sind nur Durchsuchungen der Wohnung und anderer Räume sowie der ihnen gehörigen Sachen zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sich die gesuchte Person, Spur oder Sache in den zu durchsuchenden Räumen oder Gegenständen befindet. Diese Beschränkung gilt nicht für die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume sowie für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

§ 186 (159)

Durchsuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum ohne Einwilligung des berechtigten Inhabers nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen durchsucht werden.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von einundzwanzig bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

§ 187 (160)

Verfahren bei Durchsuchungen

(1) Für Durchsuchungen außerhalb der zum militärdienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume gilt folgendes:

1. Wird die Durchsuchung ohne Beisein des Untersuchungsführers oder eines Offiziers vorgenommen, so sind, wenn dies möglich ist, zwei Zeugen zuzuziehen.
2. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Im Fall seiner Abwesenheit ist, wenn dies möglich ist, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.
3. Dem Inhaber oder der in seiner Abwesenheit zugezogenen Person ist bei Durchsuchungen, die bei anderen Personen als bei Tätern, Teilnehmern, Begünstigern oder Fehlern vorgenommen werden (§ 185 Abs. 2), der Zweck der Durchsuchung vor ihrem Beginn mitzuteilen.
4. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach ihrer Beendigung schriftlich der Grund der Durchsuchung (§ 185 Abs. 1 und 2), im Fall des § 185 Abs. 1 auch die strafbare Handlung, deren er verdächtig ist, mitzuteilen.
5. Die Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen dürfen nur der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer durchsehen. Andere Personen sind zu ihrer Durchsicht nur dann befugt, wenn der Inhaber sie ausdrücklich genehmigt; geschieht dies nicht, so haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters zu versiegeln ist, an den Gerichtsherrn oder den Untersuchungsführer abzuliefern. Der Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter darf sein Siegel bedrücken, auch ist er, wenn möglich, aufzufordern, der Entsiegelung und Durchsicht der Papiere beizuwohnen.

(2) In allen Fällen von Durchsuchungen ist dem davon Betroffenen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder Beschlagnahme genommenen Gegenstände oder, wenn nichts Verdächtiges gefunden wird, auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 188 (161)

Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer zu.

§ 189 (162)

Rechtsbeschwerde

Gegen die Anordnung der Beschlagnahme und Durchsuchung in anderen als den zum militärdienstlichen Gebrauch angewiesenen Räumen ist außer im mobilen Verfahren binnen drei Tagen vom Vollzug an die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zulässig.

§ 190 (163)

Auffinden von verdächtigen Gegenständen

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere begangene strafbare Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Der Militärbehörde oder der zuständigen Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 191 (164)

Verzeichnis

Die in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zum Verhüten von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 192 (165)

Rückgabe

(1) Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen waren, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

(2) Dem Beschuldigten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

§ 193 (165 a VO)

Vermögensbeschlagnahme bei Hoch-, Landes- und Kriegsverrat

(1) Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hoch- oder Landesverrats oder wegen Kriegsverrats die Anklage verfügt oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

(2) Die Beschlagnahme ordnet der zuständige Gerichtsherr an; bei Gefahr im Verzug kann sie jeder Gerichtsherr anordnen.

(3) § 311 Abs. 2 und §§ 312, 313 gelten entsprechend.

III.

**Abschluß des Ermittlungsverfahrens.
Erhebung der Anklage**

§ 194 (166)

**Vortrag beim Gerichtsherrn über Abschluß
des Ermittlungsverfahrens**

Erachtet der Untersuchungsführer das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen (§§ 109, 114 Abs. 5), so hat er unter Vorlegung der Akten dem Gerichtsherrn über das Ergebnis mündlich oder schriftlich Vortrag zu erstatten. Der von dem Untersuchungsführer gestellte Antrag ist zu den Akten zu bringen.

§ 195 (167)

Vervollständigung

Der Gerichtsherr kann eine Vervollständigung des Ermittlungsverfahrens anordnen.

§ 196 (168)

Entscheidung des Gerichtsherrn

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten ist.

§ 197 (169)

Einstellung des Verfahrens

Wird die Verfolgung eingestellt, so ist der Beschuldigte hiervon in Kenntnis zu setzen, wenn er im Lauf des Ermittlungsverfahrens unter der Anschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung verantwortlich vernommen oder gegen ihn ein Steckbrief veröffentlicht worden war.

§ 198 (170; VO)

**Bescheidung des Antragstellers bei Ablehnung
oder Einstellung der Strafverfolgung.
Rechtsbeschwerde**

(1) Wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt, so ist derjenige, der die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

(2) Ist er zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen vierzehn Tagen nach Zustellung die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz zu.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist beim Gerichtsherrn erster Instanz schriftlich anzubringen; sie muß die Tatsachen, die das strafrechtliche Einschreiten begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

§ 199 (171; VO)

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Gerichtsherr zweiter Instanz verwirft die Rechtsbeschwerde als unzulässig, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet ist.

(2) Ergibt sich genügender Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten, so erklärt er die Rechtsbeschwerde für begründet. Der Gerichtsherr erster Instanz hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Andernfalls verwirft der Gerichtsherr zweiter Instanz die Rechtsbeschwerde als unbegründet und setzt den Gerichtsherrn erster Instanz, den Beschwerdeführer und den Beschuldigten in Kenntnis.

§ 200 (170 Abs. 4; 172 VO)

Verhältnis zum Anweisungsrcht

Durch die Vorschriften der §§ 198 und 199 wird das Anweisungsrecht nach § 12 nicht berührt.

§ 201 (173)

Anklage

Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat der Gerichtsherr, wenn er nicht eine Strafverfügung erläßt, die Anklage zu verfügen oder die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn abzugeben.

§ 202 (174)

Absehen von der Anklage wegen Geringfügigkeit

(1) Übertretungen werden nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

(2) Ist bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering, und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann der Gerichtsherr von der Anklage absehen.

§ 203 (175)

Absehen von der Anklage wegen anderer Straftaten

(1) Von der Anklage kann der Gerichtsherr ferner vorläufig absehen, wenn die Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, zu welcher der Beschuldigte wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) In diesen Fällen kann der Gerichtsherr, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, die Anklage nachträglich erheben, in dem ersteren Fall jedoch nur, wenn die frühere rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung wegfällt, in dem letzteren Fall nur binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergangenen Urteils.

§ 204 (176)

Anklageverfügung

Die Anklageverfügung des Gerichtsherrn (§ 201) hat die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

§ 205 (177)

Anklageschrift. Bekanntgabe an den Beschuldigten

(1) Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit einer die Angabe der Beweismittel und die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen enthaltenden Anklageschrift bekanntzumachen.

(2) Die Anklageschrift hat ein richterlicher Militärjustizbeamter anzufertigen und zu unterzeichnen, und zwar in der Regel der mit Vertretung der Anklage beauftragte.

(3) Im mobilen Verfahren bedarf es der Anfertigung einer besonderen Anklageschrift nicht.

§ 206 (178)

Bekanntgabe der Anklage an Soldaten und Wehrmachtbeamte

(1) Einem Beschuldigten, der Soldat oder Wehrmachtbeamter ist oder sich in Haft befindet, hat ein richterlicher Militärjustizbeamter oder auf Ersuchen ein Offizier oder Amtsrichter die Anklageverfügung und Anklageschrift (§ 205) mündlich bekanntzugeben und ihn dabei aufzufordern, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für seine Verteidigung zu beantragen habe. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Dem Beschuldigten soll eine Abschrift der Anklageverfügung und der Anklageschrift ausgehändigt werden.

(3) Ist der Beschuldigte verhaftet, so sind, außer im mobilen Verfahren, gleichzeitig dem Verteidiger die Anklageverfügung und die Anklageschrift mitzuteilen.

§ 207 (179)

Bekanntgabe an andere Personen

An einen Beschuldigten, der nicht Soldat oder Wehrmachtbeamter ist und sich nicht in Haft befindet, ist die Bekanntgabe und Aufforderung in derselben Art (§ 206 Abs. 1 und 2) oder im Wege der Zustellung (§§ 82, 85 bis 88) zu bewirken.

§ 208 (180)

Erhobene Anklage

Mit der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Beschuldigten (§§ 206, 207) ist die Anklage erhoben. Der Beschuldigte wird von diesem Zeitpunkt an als Angeklagter bezeichnet.

§ 209 (181)

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten

Änderungen in den für den Gerichtsstand maßgebenden Verhältnissen des Beschuldigten begründen die Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn nur dann, wenn sie vor Erhebung der Anklage oder vor der Zustellung der Strafverfügung eingetreten sind. Nachher rufen sie diese Wirkung nur hervor, wenn und soweit zusammenhängende Strafsachen nach § 15 verbunden oder getrennt werden oder Überleitung vom ordentlichen in das mobile Verfahren oder vom mobilen in das ordentliche Verfahren stattfindet.

§ 210 (182)

Notwendigkeit der Aburteilung als Folge der Anklageerhebung. Hauptverhandlung

(1) Nach Erhebung der Anklage muß, wenn sie nicht nach § 222 zurückgenommen wird, gerichtlich erkannt werden.

(2) Der gerichtlichen Entscheidung muß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (Hauptverhandlung) vorangehen.

IV.

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 211 (183)

Zusammentritt des Kriegsgerichts

Nach Erhebung der Anklage ordnet der Gerichtsherr den Zusammentritt des Kriegsgerichts an und beruft die Richter.

§ 212 (184)

Ersuchen eines anderen Gerichtsherrn

(1) Soweit der Gerichtsherr wegen Mangels oder wegen geschlechtlicher Verhinderung (§§ 65 bis 75) der zur vorschriftsmäßigen Bildung des Gerichts erforderlichen Personen innerhalb seines Befehlsbereichs zur Berufung des erkennenden Gerichts außerstand ist, kann er einen anderen Gerichtsherrn ersuchen, entweder ihm einzelne Personen zuzuweisen oder selbst die Aburteilung der Sache herbeizuführen.

(2) Das letztere kann auch geschehen, wenn große Entfernung des Angeklagten oder der Zeugen oder militärdienstliche Gründe der Berufung des erkennenden Gerichts durch den zuständigen Gerichtsherrn entgegenstehen.

§ 213 (185)

Befugnisse des ersuchenden und des ersuchten Gerichtsherrn

(1) Ist in den Fällen des § 212 ein anderer Gerichtsherr um Herbeiführung der Aburteilung ersucht worden, so verbleibt dem ersuchenden Gerichtsherrn das Recht der Einlegung von Rechtsmitteln und der Strafvollstreckung.

(2) Er ist befugt, mit der Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht einen der ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten zu beauftragen.

(3) Im übrigen werden die gerichtsherrlichen Befugnisse von dem ersuchten Gerichtsherrn wahrgenommen.

§ 214 (186)

Ort und Zeit der Hauptverhandlung

Ort und Zeit der Hauptverhandlung bestimmt der Gerichtsherr.

§ 215 (187)

Herbeischaffen der Beweismittel

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände veranlaßt der Gerichtsherr.

(2) Die Bestellung oder Ladung der Zeugen und Sachverständigen regelt sich nach Vorschrift der §§ 127, 153, 154.

(3) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so kann der Gerichtsherr bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen oder Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung gestellt oder geladen werden.

§ 216 (188)

Gestellung von angeklagten Soldaten

(1) Soldaten als Angeklagte sind zu dem anberaumten Termin zu stellen. Festgenommene sind vorzuführen.

(2) Zwischen der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den angeklagten Soldaten (§ 208) und der Hauptverhandlung muß eine Frist von einer Woche liegen.

(3) Der Termin zur Hauptverhandlung ist dem angeklagten Soldaten spätestens am vorhergehenden Tage dienstlich bekanntzumachen. Die Meldung, daß und wann dies geschehen, ist zu den Akten zu bringen.

(4) Die im Abs. 2 und 3 bezeichneten Fristen können mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden. Im mobilen Verfahren gelten sie nicht.

§ 217 (189)

Ladung von anderen Angeklagten

(1) Nichtsoldaten als Angeklagte sind zu dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Dies kann bei einem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten unter der Warnung geschehen, daß er im Fall seines unentschuldigten Ausbleibens vorgeführt oder verhaftet werde. Bei der Ladung eines nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, der des Lesens oder der deutschen Sprache unfähig ist, gilt § 83.

(2) Die Ladung unterschreibt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts.

(3) Zwischen der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von einer Woche liegen, die mit Zustimmung des Angeklagten abgekürzt werden kann.

(4) Im mobilen Verfahren bedarf es keiner Ladung des Angeklagten; seine Bestellung richtet sich nach den Umständen des Falles.

§ 218 (190)

Bekanntgabe der Hauptverhandlung an den Verteidiger

Der Termin zur Hauptverhandlung ist den zur Zeit der Anberaumung dieses Termins bereits bekannten Verteidigern spätestens zugleich mit der Benachrichtigung (§ 216 Abs. 3) oder Vorladung (§ 217) des Angeklagten, den erst später bestellten Verteidigern gleichzeitig mit der Bestellung bekanntzumachen.

§ 219 (191)

Anträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte vor dem Termin die Bestellung oder Ladung von Zeugen oder Sach-

verständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge, soweit sie nicht bereits zu Protokoll erklärt sind (§ 206 Abs. 1), an den Gerichtsherrn zu richten. Soldaten können die Anträge auch zu Protokoll des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten erklären.

(2) Angeklagte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärung außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

(3) Die Verfügung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten bekanntzumachen.

(4) Den Anträgen des Angeklagten ist zu entsprechen, wenn sie begründet erscheinen, den Anträgen auf Ladung von Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte sind, als Zeugen oder Sachverständige auch dann, wenn der Angeklagte den Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts hinterlegt.

(5) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer auf Kosten des Angeklagten geladenen Person (Abs. 4) zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das erkennende Gericht auf Antrag anzuordnen, daß dem Angeklagten die hinterlegte Summe zurückzugeben ist.

§ 220 (192)

Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen vor der Hauptverhandlung

(1) Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist ihm das Erscheinen wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten, so kann der Gerichtsherr seine Vernehmung durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Amtsrichter herbeiführen.

(2) Der Zeuge ist, wenn keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, eidlich zu vernehmen. Der Vernehmende kann jedoch von der Vereidigung absehen, wenn er die Aussage für unerheblich oder für offenbar unglauwürdig hält und auch unter Eid keine erhebliche oder wahre Aussage erwartet. Der Gerichtsherr und jedes Mitglied des erkennenden Gerichts, bei Unterlassen der Vereidigung wegen Unerheblichkeit auch der Vertreter der Anklage, der Angeklagte und sein Verteidiger, können jedoch die Vereidigung verlangen. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(3) Der Sachverständige kann unvereidigt bleiben, wenn nicht der Gerichtsherr, das erkennende Gericht, der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder sein Verteidiger die Vereidigung verlangt.

§ 221 (193)

Benachrichtigung des Gerichtsherrn, Angeklagten und Verteidigers

(1) Von den zu dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, ebenso der Gerichtsherr, wenn er den Termin nicht selbst angeordnet hat. Die Benachrichtigungen können unterbleiben, soweit sie wegen Gefahr im Verzug untunlich sind. Einer Vertretung der Anklage oder des Angeklagten bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist dem Gerichtsherrn und dem Angeklagten oder dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Angeklagte, die Soldaten sind oder die sich nicht auf freiem Fuß befinden, haben einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, die an dem Ort abgehalten werden, wo sie sich dienstlich aufhalten oder in Haft befinden.

(3) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen ist.

§ 222 (194)

Anderung oder Zurücknahme der Anklage

Auf Grund neuer Tatsachen kann der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen. Geschieht dies, so gelten die Vorschriften der §§ 194 bis 210 über Erhebung der Anklage und Einstellung des Verfahrens entsprechend.

V.

Hauptverhandlung

§ 223 (195)

Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, des Vertreters der Anklage und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts, aber in Abwesenheit des Gerichtsherrn statt.

§ 224 (196)

Mehrere Vertreter der Anklage, Verteidiger, Urkundsbeamte

In der Hauptverhandlung können mehrere Vertreter der Anklage, mehrere Verteidiger und mehrere Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts mitwirken und sich in ihre Verrichtungen teilen.

§ 225 (197)

Aussetzung

(1) Wird in der Hauptverhandlung die Aussetzung beantragt, so entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Verhandlungsleiter an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 288) dem Angeklagten das Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 216 Abs. 2 und des § 217 Abs. 3 nicht eingehalten, so soll der Verhandlungsleiter den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.

§ 226 (198)

Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 227 (199)

Festnahme des Angeklagten bei Aussetzung, Unterbrechung oder Verurteilung

Bei der Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung kann das Gericht die Festnahme des bis dahin auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten anordnen. Dasselbe gilt im Fall der Verurteilung. Von der Anordnung der Festnahme ist der Gerichtsherr in Kenntnis zu setzen, der zu bestimmen hat, ob die Festnahme aufrechtzuerhalten ist.

§ 228 (200)

Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet keine Hauptverhandlung statt.

(2) Ist das Ausbleiben eines nach § 217 Abs. 1, 2 geladenen Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so kann die Vorführung angeordnet oder die Verhaftung veranlaßt werden.

§ 229 (201)

Entfernung des Angeklagten

(1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Verhandlungsleiter kann die geeigneten Maßregeln treffen, um seine Entfernung zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt sich der Angeklagte dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 230 (202)

Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen

(1) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von dem Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Über einen darauf gerichteten Antrag des Angeklagten entscheidet, wenn er vor der Hauptverhandlung eingeht, der Gerichtsherr, anderenfalls das erkennende Gericht nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

(2) Die Entbindung ist jedoch nur zulässig, wenn voraussichtlich insgesamt keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im mobilen Verfahren Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Reichsmark zu erwarten ist, und zwar die Freiheits- oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung.

(3) Das erkennende Gericht ist befugt, nachträglich das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen.

§ 231 (202a)

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung bei Abwesenheit des Angeklagten

Ist ohne den Angeklagten verhandelt worden, so dürfen gegen ihn keine Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden.

§ 232 (203)

Befugnis des abwesenden Angeklagten, sich vertreten zu lassen

Soweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist dieser befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 233 (204)

Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

§ 234 (205)

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Das Gericht kann für die ganze Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, namentlich der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung persönliche Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse nicht berühren, oder ein Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnis zum Gegenstand hat. Die Öffentlichkeit soll in diesen Fällen nur ausgeschlossen werden, wenn von einer öffentlichen Verhandlung für den Betroffenen erhebliche, außerhalb der Zwecke des Verfahrens liegende Nachteile zu besorgen sind.

§ 235 (205a)

Weiterer Grund für Ausschluß der Öffentlichkeit

Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auch dann ausschließen, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

§ 236 (206)

Öffentlichkeit der Verkündung des Urteils und der Urteilsgründe

(1) Das Urteil und die Urteilsgründe werden öffentlich verkündet.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon die Öffentlichkeit aus einem der in den §§ 234, 235 bezeichneten Gründe ausgeschlossen werden.

§ 237 (207)

Verhandlung und Beschluß über Ausschließung der Öffentlichkeit

Über die Ausschließung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, aus welchem der in den §§ 234, 235 bezeichneten Gründe die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 238 (208)

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit oder eines Betriebs-, Geschäfts-, Kunst- oder Erfindungsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageverfügung oder schriftlich oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 239 (209)

Zutritt von Soldaten und Wehrmachtbeamten zu öffentlichen Verhandlungen

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist Soldaten und Wehrmachtbeamten nur insoweit gestattet, als sie im Range nicht unter dem Angeklagten und, wenn mehrere Personen verschiedenen militärischen Ranges angeklagt sind, nicht unter dem Range des höchstgestellten Mitangeklagten stehen.

(2) Schiffsangestellte dürfen solchen Verhandlungen nur beiwohnen, wenn Mannschaften angeklagt sind.

(3) Dem Verletzten ist auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Zutritt zu gestatten.

§ 240 (210)

Verzagen des Zutritts zu öffentlichen, Erlaubnis zu nichtöffentlichen Verhandlungen

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann weiblichen sowie unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Verhandlungsleiter einzelne Personen zulassen. Der Verletzte muß zugelassen werden, es sei denn, daß die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen ist. § 239 gilt auch für die nichtöffentlichen Verhandlungen.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Militärjustizverwaltung oder der Beauftragten des Reichskriegsministers nicht entgegen.

§ 241 (211)

Mannszucht. Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Mannszucht der Soldaten in der Sitzung wahrt der dienstälteste beifitzende Offizier. Im übrigen liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Verhandlungsleiter ob. Wird eine von diesem hierzu getroffene Maßregel beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 242 (212)

Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten und Ungebühr

(1) Angeklagte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts von der Gerichtsstelle entfernt werden.

(2) Soldaten, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, sind, wenn nicht gerichtliche Verfolgung eintritt, disziplinarisch mit Arrest zu bestrafen. Zuständig hierzu ist der Gerichtsherr.

(3) Gegen andere Personen kann das Gericht in einem solchen Fall, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, durch Beschluß eine Ordnungsstrafe von einer bis zu eintausend Reichsmark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Die erforderlichen Anordnungen trifft der Verhandlungsleiter.

(4) Gegen die Ordnungsstrafe (Abs. 3) ist binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 243 (213)

Verfahren beim Begehen strafbarer Handlungen in der Sitzung

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

§ 244 (214)

Sachleitung

(1) Der Verhandlungsleiter vernimmt den Angeklagten und erhebt die Beweise.

(2) Wird eine Anordnung der Sachleitung beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 245 (215)

Fragen an Zeugen und Sachverständige

(1) Jedem Mitglied des Gerichts, dem Vertreter der Anklage, dem Angeklagten und dem Verteidiger ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(2) Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Verhandlungsleiter zurückweisen.

(3) Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

§ 246 (216)

Beginn der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, des Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen.

§ 247 (217)

Nichterverlesung. Belehrung des Angeklagten über Richterablehnungsrecht

Nach dem Aufruf verliest der Verhandlungsleiter die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und weist den Angeklagten auf die Bestimmung des § 68 Abs. 1 über das befristete Richterablehnungsrecht hin.

§ 248 (218)

Vereidigung der Beisitzer

(1) An die Verlesung der Richterliste schließt sich die Vereidigung der Beisitzer durch den Verhandlungsleiter. Dieser richtet an die zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

(2) Die Beisitzer leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Dabei sollen sie die rechte Hand erheben. Sie können den Schlussworten der Eidesformel eine ihrem Glaubensbekenntnis entsprechende Befräftigungsformel hinzufügen.

(3) Stehen mehrere Verhandlungen an, zu denen dieselben Beisitzer berufen sind, so genügt es, daß der Verhandlungsleiter in den späteren Verhandlungen auf den in einer vorhergegangenen Verhandlung geleisteten Richtereid verweist.

§ 249 (219)

Verhandlung in der Sache. Vernehmung des Angeklagten

(1) Nach der Bildung des Gerichts (§§ 247, 248) läßt der Verhandlungsleiter die Zeugen abtreten. Hierauf wird in der Sache selbst verhandelt.

(2) Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Hieran schließt sich die Verlesung der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage.

(3) Sodann wird der Angeklagte entsprechend § 114 vernommen.

§ 250 (220)

Beweisaufnahme

(1) Der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

(2) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle zur Hauptverhandlung herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß der Vertreter der Anklage und der Angeklagte mit der Richterhebung der

Beweise oder einzelner von ihnen einverstanden sind, oder daß das Gericht einstimmig den Beweis zugunsten des Angeklagten als geführt ansieht oder die zu beweisenden Angaben für unerheblich erachtet. Die Gründe für die Annahme der Unerheblichkeit sind in dem Beschluß anzugeben.

(3) Im übrigen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann Beweise jeder Art erheben. Soll ein Beweis Antrag abgelehnt werden, oder macht eine Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich, so bedarf es eines Gerichtsbeschlusses. Der Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Behauptung zu spät vorgebracht war. Die Bestimmungen der §§ 220, 221 über die Vernehmungen durch beauftragte oder ersuchte Richter gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften der §§ 127 bis 156, 158 bis 162, § 163 Abs. 1 bis 3, §§ 166 bis 171 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten entsprechend, ebenso die der §§ 157, 71, 72 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen.

(5) Ein Zeuge darf unvereidigt bleiben, wenn alle Mitglieder des Gerichts seine Aussage für unerheblich oder für offenbar unglaubhaft halten, und wenn nach ihrer Überzeugung auch unter Eid keine erhebliche oder keine wahre Aussage zu erwarten ist. Wird die Aussage für unerheblich gehalten, so ist der Zeuge gleichwohl zu vereidigen, wenn der Vertreter der Anklage, der Angeklagte oder der Verteidiger es beantragt. Der Grund einer Nichtvereidigung ist im Protokoll anzugeben.

§ 251 (220a)

Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

§ 252 (221)

Entfernen des Angeklagten

(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Angeklagte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt des während seiner Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise seine Entfernung von der Gerichtsstelle angeordnet hat.

§ 253 (222)

Entfernung der vernommenen Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Verhandlungsleiters von der Gerichtsstelle entfernen. Der Vertreter der Anklage und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 254 (223)

Verlesen von Urkunden

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt namentlich von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern sowie von Protokollen über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

§ 255 (224)

Mündlichkeit bei Feststellung von Wahrnehmungen

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 256 (225)

Verlesen von Protokollen über frühere Aussagen

(1) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder einem anderen richterlichen Beamten ausgeführte Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurteilten Mitschuldigen.

(2) Hat eine frühere richterliche Vernehmung stattgefunden, weil voraussichtlich dem Erscheinen des Vernommenen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann (§ 106 Abs. 2, § 220), so kann das Protokoll hierüber verlesen werden, wenn die Vorschriften des § 106 Abs. 3 und 4 und der §§ 220, 221 über die erforderlichen Benachrichtigungen und über die Vermeidung beobachtet sind; ist dies nicht der Fall, so ist die Verlesung nur zulässig, wenn der Vertreter der Anklage und der Angeklagte zustimmen.

(3) Das Verlesen kann nur durch Gerichtsbeschluss angeordnet, auch muß sein Grund verkündet und bemerkt werden, ob die vernommenen Personen vereidigt sind. An den Bestimmungen über die Vereidigung wird hierdurch für die Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

§ 257 (226; VO)

Unzulässigkeit des Verlesens des Protokolls über frühere Zeugenaussagen bei Zeugnisverweigerung

Das Protokoll über die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 258 (227)

Verlesen von Protokollen über Zeugen- und Sachverständigenaussagen zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Klärung von Widersprüchen

(1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 259 (228)

Verlesen von Erklärungen des Angeklagten zur Beweisaufnahme über ein Geständnis oder zur Klärung von Widersprüchen

(1) Erklärungen des Angeklagten, die in einem von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder anderen richterlichen Beamten aufgenommenen Protokoll enthalten sind, können zur Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 260 (229)

Bemerk im Protokoll über die Verlesung

In den Fällen der §§ 258, 259 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag des Angeklagten oder des Vertreters der Anklage im Protokoll zu vermerken.

§ 261 (230)

Verlesen von Zeugnissen oder Gutachten in anderen Fällen

(1) Führungszeugnisse militärischer Vorgesetzter, Auskünfte über Vorstrafen, die eine Auskunft oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden außer Leumundzeugnissen sowie ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Sachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eins ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

§ 262 (231)

Befragen des Angeklagten nach jeder Vernehmung und Verlesung

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte gefragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 263 (232)

Schlussvorträge

(1) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Dem Vertreter der Anklage steht das Recht der Erwiderung zu.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Ihm gebührt das letzte Wort.

§ 264 (233)

Verdolmetschen der gestellten Anträge

(1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten hat der Dolmetscher aus den Schlussvorträgen mindestens die Anträge des Vertreters der Anklage und des Verteidigers bekanntzugeben.

(2) Dasselbe hat bei einem tauben Angeklagten zu geschehen, wenn nicht eine schriftliche oder mündliche Verständigung Erfolg hat.

§ 265 (234)

Urteilspruch. Einstellungsbeschluss wegen Geringfügigkeit

(1) Die Hauptverhandlung schließt, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 und des § 278, mit dem Urteil. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Unterjagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbebezweig, dessen Ausübung unterjagt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn die Tat nicht verfolgbar ist.

(4) Mit Zustimmung des Vertreters der Anklage kann das Kriegsgericht das Verfahren durch Beschluss einstellen, wenn bei einer Übertretung an einer gerichtlichen Bestrafung kein öffentliches Interesse besteht, oder wenn bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind (§ 202). Außer im mobilen Verfahren steht dem Gerichtsherrn gegen diesen Beschluss binnen einer Woche die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu.

§ 266 (235)

Freie Beweiswürdigung

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 267 (236)

Zivilrechtliche Vorfragen

(1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Kriegsgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, das Urteil auszusprechen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

§ 268 (237)

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklageverfügung bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die der Anklageverfügung zugrunde liegende Beurteilung der Tat nicht gebunden.

§ 269 (238; Abs. 4 VO)

Änderung des rechtlichen Gesichtspunkts

(1) Der Angeklagte darf auf Grund eines anderen als des in der Anklageverfügung angeführten Strafgesetzes nur dann verurteilt werden, wenn er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn sich erst in der Hauptverhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

(3) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusprechen, wenn dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint. Es hat einem entsprechenden Antrage des Angeklagten stattzugeben, wenn dieser neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes zulassen, die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen, bestreitet.

(4) Die Hauptverhandlung ist ferner auszusprechen, wenn sich abweichend von der Anklageverfügung ergibt, daß Gegenstand der Aburteilung ist:

1. eine Straftat, wegen deren auf Tod, lebenslanges Zuchthaus oder zeitiges Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden kann, oder
2. ein Verbrechen des Meineids nach §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuchs.

In diesen Fällen hat der Gerichtsherr ein nach § 25 besetztes Kriegsgericht zu berufen.

§ 270 (239)

Erweiterung der Anklage

(1) Wird der Angeklagte im Lauf der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt als der in der Anklageverfügung bezeichneten, und stellt sie sich nicht als ein Verbrechen dar, so kann sie mit seiner Zustimmung auf Antrag des Vertreters der Anklage zum Gegenstand derselben Aburteilung gemacht werden.

(2) Als Verbrechen im Sinn der Vorschrift des Absatzes 1 gelten nicht strafbare Handlungen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafandrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 271 (240)

Beratung und Abstimmung

(1) Der Verhandlungsleiter leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 272 (241)

Verbindlichkeit des Mehrheitsbeschlusses

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 273 (242)

Stimmenmehrheit

(1) Zu jeder Entscheidung des Gerichts ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Bilden sich bei einer Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche der Meinungen die nachteiligere ist, so muß hierüber besonders abgestimmt werden.

§ 274 (244)

Reihenfolge der Abstimmung

Der Verhandlungsleiter stimmt zuerst. Im übrigen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmungen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt zuerst.

§ 275 (245)

Recht zur Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung. Pflicht zum Stillschweigen über ihren Hergang

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Verhandlungsleiter ihre Anwesenheit gestattet.

(2) Über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben die dabei anwesenden Personen Stillschweigen zu beobachten.

§ 276 (246)

Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und die nähere Darlegung enthalten, weshalb diese Tatsachen für erwiesen erachtet worden sind.

(2) Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen sich die Urteilsgründe darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das angewendete Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minderschweren Falles abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung und die dafür maßgebend gewesenen Erwägungen ergeben, wenn das Vorhandensein mildernder Umstände oder eines minderschweren Falles angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird. Entsprechendes gilt, wenn das Strafgesetz die Verhängung einer schärferen Strafe von dem Vorliegen eines schwereren Falles abhängig macht.

(4) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

(5) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

§ 277 (247)

Urteilsverkündung

(1) Der Verhandlungsleiter verkündet das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens innerhalb dreier Tage nachher.

(2) Die Urteilsgründe eröffnet er durch Verlesen oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

(3) Der Angeklagte ist über die Zulässigkeit der Berufung und, wenn er nicht erklärt, daß er das Urteil annehme, über die bei Einlegung der Berufung einzuhaltende Frist (§ 340) sowie den einzuschlagenden Weg (§ 330) zu belehren.

(4) Ein in Abwesenheit des Angeklagten verkündetes Urteil und die im Abs. 3 vorgeschriebene Belehrung können ihm auch durch einen richterlichen Militärjustizbeamten zu Protokoll eröffnet werden.

(5) Im Fall der Zustellung des Urteils (§ 80 Abs. 2) ist die Belehrung mit der Zustellung zu verbinden.

§ 278 (248; Abs. 2 VO)

Unzuständigkeit des Militärgerichts

(1) Findet das Gericht im Lauf der Verhandlung, daß der Angeklagte nicht unter der Militärgerichtsbarkeit steht, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Gegen diesen Beschluß steht sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten binnen einer Woche nach der Verkündung des Beschlusses die Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht zu. Ist der Beschluß in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so läuft für diesen die Frist vom Tage der Zustellung des Beschlusses.

§ 279 (249)

Kein Unzuständigkeitsbeschluß wegen Unzuständigkeit des Gerichtsherrn

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Anklage von einem unzuständigen Gerichtsherrn verfügt sei.

§ 280 (249a VO)

Verweisungsbefehl

(1) Gehört nach Auffassung des Kriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 55 Abs. 1), so erklärt sich das Kriegsgericht durch Beschluß für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Der Beschluß hat die dem Angeklagten vom Kriegsgericht zur Last gelegte Straftat zu bezeichnen, ihre gesetzlichen Merkmale hervorzuheben und das verletzte Strafgesetz anzugeben; er ist unanfechtbar und für das Reichskriegsgericht bindend.

(3) Der Beschluß tritt für das Reichskriegsgericht an die Stelle der Anklageverfügung. Sonstige Verfügungen des Kriegsgerichts oder des Gerichtsherrn bleiben wirksam, wenn nicht das Reichskriegsgericht anders bestimmt.

§ 281 (250)

Hauptverhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Verhandlungsleiter, der dienstälteste beizigende Offizier und der Urkundsbeamte zu unterschreiben haben.

§ 282 (251)

Inhalt des Protokolls

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;

4. die Namen der Angeklagten und ihrer Verteidiger;

5. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die Ver eidigungen;

6. die Angabe, ob öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 283 (252)

Weiterer Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Lauf der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(2) Von dem Inhalt der Erklärungen des Vertreters der Anklage, des Angeklagten und Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Soweit diese Personen bereits im Ermittlungsverfahren vernommen waren, soll in dem Protokoll nur vermerkt werden, ob und inwieweit ihre Erklärungen von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat sie der Verhandlungsleiter vollständig niederschreiben und verlesen zu lassen. In dem Protokoll ist die Verlesung und die Genehmigung zu vermerken oder anzugeben, welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Angaben der Zeugen und Sachverständigen können auch in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls niedergelegt werden. § 105 Abs. 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 284 (253)

Feststellung ungenügender Beobachtung der Förmlichkeiten

Werden die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht eines bei der Verhandlung Beteiligten in mangelhafter oder ungenügender Weise beobachtet, so ist dieser berechtigt, zu verlangen, daß der Vorgang festgestellt und in das Protokoll aufgenommen wird.

§ 285 (254)

Beweis der Beobachtung der Förmlichkeiten

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen die Niederschrift hierüber ist der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig.

§ 286 (255)

Beurkundung des Urteils

(1) Das Urteil mit den Gründen soll binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden, wenn es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Verhandlungsleiter oder bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten beisitzenden Offizier unter dem Urteil vermerkt.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, des Vertreters der Anklage, des Urkundsbeamten, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile hat der Urkundsbeamte zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

VI.

Verteidigung

§ 287 (256)

Verteidigung in jeder Lage des Verfahrens

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

§ 288 (257; Abs. 3 VO)

Notwendige Verteidigung

(1) Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, oder ist zu erwarten, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsverwahrung oder die Entmannung angeordnet oder die Berufsausübung untersagt werden wird, und hat der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt, so hat ihm der Gerichtsherr einen solchen von Amts wegen zu bestellen. Ergibt sich erst in der Hauptverhandlung, daß ein solcher Fall vorliegt, so hat das erkennende Gericht dem Angeklagten einen Verteidiger von Amts wegen zu bestellen und die Verhandlung aussetzen oder zu unterbrechen, wenn dieser es als zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich erklärt. Das Gericht kann auch die Bestellung des Verteidigers dem Gerichtsherrn überlassen und zu diesem Zweck die Verhandlung aussetzen oder unterbrechen.

(2) Als Verbrechen im Sinn der Vorschrift des Absatzes 1 gelten nicht strafbare Handlungen, die sich nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb als Verbrechen darstellen, weil die Voraussetzungen des Rückfalls oder der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

(3) Die Bestellung eines Verteidigers wirkt auch für die höheren Instanzen. Eine Änderung in der Person wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 289 (258; VO)

Bestellung von Amts wegen außer den Fällen der notwendigen Verteidigung

(1) Der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht haben dem Beschuldigten außer den Fällen der notwendigen Verteidigung (§ 288) von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, wenn sie dies für sachgemäß halten. Die Bestellung durch den Gerichtsherrn ist schon während des Ermittlungsverfahrens zulässig.

(2) Der Beschuldigte kann die Bestellung beantragen, jedoch nicht später als drei Tage nach Bekanntmachung der Anklageverfügung (§§ 206, 207), in der zweiten Instanz nicht später als drei Tage nach Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung (§ 216 Abs. 3, §§ 217, 347 Abs. 1). Über den Antrag entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht nach freiem Ermessen.

§ 290 (259)

Verteidigung mehrerer Angeklagter

Die Verteidigung mehrerer Angeklagter kann, wenn dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden. Geschieht dies, und ist in einem solchen Fall eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Zahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

§ 291 (260)

Befugnis zur Führung der Verteidigung

(1) Als Verteidiger können gewählt oder von Amts wegen bestellt werden:

1. Offiziere;
2. richterliche Militärjustizbeamte und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendare;
3. nichtrichterliche Wehrmachtbeamte im Offiziersrang;
4. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(2) Die Personen zu 1 bis 3 bedürfen zur Übernahme von Wahlverteidigungen der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Personen zu 4 dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

§ 292 (261)

Wünsche des Beschuldigten

Bevor im einzelnen Fall ein Verteidiger von Amts wegen bestellt wird, ist, wenn nicht Dringlichkeit vorliegt, der Beschuldigte zu befragen, ob er besondere Wünsche wegen der Person des zu bestellenden Verteidigers habe. Die vorgebrachten Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 293 (262)

Unterlassen oder Zurückziehen einer Verteidigerbestellung

Die Bestellung eines Verteidigers unterbleibt oder ist, falls sie bereits geschehen war, zurückzuziehen, wenn der Beschuldigte einen von ihm gewählten Verteidiger benennt, der den Erfordernissen des § 291 entspricht und zur Übernahme der Verteidigung bereit ist.

§ 294 (263)

Einsicht in die Untersuchungsakten

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens müssen dem Verteidiger die Untersuchungsakten auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Auch im Ermittlungsverfahren ist ihm die Einsicht in diese Akten so weit zu gestatten, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, in die Gutachten der Sachverständigen und die Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(3) Wenn keine Bedenken entgegenstehen, können die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Verteidiger zur Einsicht in seiner Wohnung überlassen werden.

§ 295 (264)

Verkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger

(1) Dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls ihm ihre Einsicht verweigert wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Gerichtsherr, wenn die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger ein richterlicher Militärjustizbeamter beikommt.

§ 296 (265)

Folgen des Ausbleibens eines Verteidigers

(1) Wenn in einem Fall der notwendigen Verteidigung (§ 288) oder in einem Fall, in dem der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht die Verteidigung für sachgemäß erachtet hat (§ 289), der bestellte oder gewählte Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sofort einen anderen Verteidiger zu bestellen oder die Verhandlung aussetzen oder zu unterbrechen. Die Aussetzung oder Unterbrechung ist zu beschließen, wenn der neu bestellte Verteidiger erklärt, daß sie zur Vorbereitung der Verteidigung erforderlich sei.

(2) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung oder Unterbrechung erforderlich, so sind ihm, vorbehaltlich dienstlicher Abmündung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen. Die Entscheidung hierüber trifft das erkennende Gericht durch Beschluß.

§ 297 (266)

Reisekosten und Tagegelde

Den bestellten Verteidigern, die zu den im § 291 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen gehören und sich nicht am Gerichtsort befinden, sind die vorgeschriebenen Reisekosten und Tagegelde zu zahlen. Verteidigungsgebühren stehen ihnen nicht zu.

§ 298 (267; Abs. 2 VO)

Besonderheiten im mobilen Verfahren

(1) Im mobilen Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 292, 294 nur so weit, als die Verhältnisse es gestatten. Außer den im § 291 bezeichneten Personen können im Bedürfnisfall auch Soldaten oder Wehrmachtbeamte, die nicht Offiziersrang haben, als Verteidiger zugelassen oder bestellt werden.

(2) In den Strafsachen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein würde (§ 55 Abs. 1) bedarf die Wahl des Verteidigers, außer der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei Wehrmachtangehörigen, der Genehmigung des Gerichtsherrn. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; hierüber entscheidet nach freiem Ermessen außerhalb der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht. In letzterem Fall gilt § 296 entsprechend.

VII.

Verfahren gegen Offiziere oder Unteroffiziere des Beurlaubtenstands zur Herbeiführung der Dienstentlassung oder der Degradation

§ 299 (267 a)

(1) Hält der Gerichtsherr in Fällen des § 6d Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs ein besonderes militärgerichtliches Verfahren darüber für geboten, ob gegen einen Offizier des Beurlaubtenstands auf Dienstentlassung oder gegen einen Unteroffizier des Beurlaubtenstands auf Degradation zu erkennen ist, so verfügt er ein solches Verfahren; es bedarf keines vorherigen Ermittlungsverfahrens.

(2) Die Verfügung ersetzt die sonstige Anklageverfügung und Anklageschrift. Sie ist dem Beschuldigten mit der Aufforderung, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für seine Verteidigung zu beantragen habe, gemäß § 85 zuzustellen. Die Verfügung mit der Aufforderung kann auch mündlich durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder auf Ersuchen durch einen Offizier oder Amtsrichter bekanntgegeben werden.

(3) Das Militärgericht ist an die tatsächliche Feststellung und die rechtliche Beurteilung der Tat gebunden, wie sie im Urteil des allgemeinen Gerichts getroffen sind. Eine Beweisaufnahme ist nur zulässig zwecks Prüfung, ob zusätzlich zu diesem Urteil die Strafe der Dienstentlassung oder der Degradation angemessen ist oder nicht.

VIII.

Strafverfügung

§ 300 (268)

Voraussetzung

(1) Bei Übertretungen und Vergehen kann ohne vorherige Hauptverhandlung die Strafe durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn festgesetzt werden.

(2) Durch die Strafverfügung darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden. Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einer Strafverfügung nicht angeordnet werden.

(3) Als Vergehen im Sinn der Vorschrift des Absatzes 1 gelten auch strafbare Handlungen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafandrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen.

§ 301 (269)

Inhalt der Strafverfügung

(1) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Gerichtsherrn Einspruch erhebt.

(2) Für das Anbringen des Einspruchs und die Wahrung der Frist gelten die Vorschriften des § 330 Abs. 2 bis 5 über die Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend.

(3) Der Beschuldigte ist in der Strafverfügung auch auf die hiernach für die Erhebung des Einspruchs offenstehenden Wege zu verweisen.

§ 302 (270)

Zustellung

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 303 (271)

Verzicht auf Einspruch

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 304 (272)

Wirkung eines rechtskräftigen Urteils

Eine Strafverfügung, gegen die nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 305 (273)

Verfahren bei Einspruch

Erhebt der Beschuldigte Einspruch, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, wenn er nicht bis zur Bekanntmachung des Termins dazu (§ 216 Abs. 3, § 217) den Einspruch zurücknimmt. Die Strafverfügung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

§ 306 (274)

Hauptverhandlung

(1) Ist der Einspruch nicht frist- und formgerecht eingelegt, so hat ihn das Kriegsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Gegen den Beschluß steht dem Angeklagten, außer im mobilen Verfahren, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den in der Strafverfügung enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

IX.

Verfahren gegen Abwesende

§ 307 (275)

Begriff der Abwesenheit

Ein Beschuldiger gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Militärgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

§ 308 (276)

Sicherung der Beweise. Verteidiger

(1) Gegen einen Abwesenden findet keine Hauptverhandlung statt.

(2) Das Verfahren gegen ihn hat sich auf die Sicherung der Beweise für den Fall seiner künftigen Gestellung zu beschränken.

(3) Die Zulassung eines Verteidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl eines Verteidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

(4) Zeugen und Sachverständige sind, wenn keine Bedenken entgegenstehen, eidlich zu vernehmen.

§ 309 (277)

Benachrichtigung des Beschuldigten über Fortgang des Verfahrens

(1) Ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens steht dem abwesenden Beschuldigten nicht zu.

(2) Der Gerichtsherr ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 310 (278)

Öffentliche Aufforderung des Beschuldigten zur Gestellung oder Aufenthaltsanzeige

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann auf Anordnung des Gerichtsherrn in öffentlichen Blättern zur Gestellung oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 311 (279; Abs. 1 VO)

Vermögensbeschlagnahme bei Abwesenheit

(1) Sind die Voraussetzungen vorhanden, unter denen der Abwesende wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre, so kann durch einen von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten zu unterzeichnenden Beschluß das im Reich befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt werden.

(2) Dieser Beschluß ist durch den Reichsanzeiger bekanntzumachen und kann auch noch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 312 (280)

Wirkung des Beschlagnahmebeschlusses. Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde

(1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem Reichsanzeiger verliert der Beschuldigte das Recht, über das beschlagnahmte Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 313 (281; VO)

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch die der Beschluß über Beschlagnahme veröffentlicht worden war.

X.

Sicherungsverfahren

§ 314 (281b; 281a VO)

Antrag auf Sicherungsverfahren

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und wird das Strafverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durchgeführt, so kann der Gerichtsherr den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 315*) (281c; 281b VO)

Vorschriften für das Sicherungsverfahren

(1) Für das Sicherungsverfahren gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren.

(2) Der Antrag steht der Anklageverfügung gleich, deren Erfordernissen er entsprechen muß. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine ihren Erfordernissen entsprechende Antragschrift. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

§ 316 (281d; 281c VO)

Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten

(1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

*) Vgl. Anhang 1 (S. 808).

(2) In diesem Fall hat der Gerichtsherr die richterliche Vernehmung des Beschuldigten vor der Hauptverhandlung unter Zuziehung eines Sachverständigen herbeizuführen. Von dem Vernehmungstermin sind der Vertreter der Anklage, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Erfordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten, oder ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 317 (281e; 281d VO)

Verfahren bei Zurechnungsfähigkeit

(1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, so nimmt der Gerichtsherr den Antrag auf Sicherungsverfahren (§ 314) zurück und erhebt Anklage.

(2) Ergibt sich die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten erst in der Hauptverhandlung, so ist er auf die Veränderung der Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 316 in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind die Teile der Hauptverhandlung, bei denen er nicht zugegen war, zu wiederholen.

B. Verfahren in erster und letzter Instanz vor dem Reichskriegsgericht

§ 318 (281e VO)

Allgemeines

Für das Verfahren in den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1), gelten die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz entsprechend, soweit nicht anders bestimmt ist.

§ 319 (281f VO)

Aufgaben und Entscheidungen des Gerichtsherrn

(1) Die Entscheidungen und Verfügungen, die der Präsident des Reichskriegsgerichts als Gerichtsherr trifft (§ 40 Abs. 2 Satz 3), sind unanfechtbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 65 vor oder hält er sich aus sonstigen Gründen für befangen, so überträgt er die Geschäfte des Gerichtsherrn in der Sache auf seinen Stellvertreter (§ 40 Abs. 3).

§ 320 (281g VO)

**Aufgaben und Befugnisse des
Oberreichskriegsankwalts**

(1) Der Oberreichskriegsankwalt führt das Ermittlungsverfahren und vertritt die Anklage.

(2) Der Oberreichskriegsankwalt hat im Verfahren die Stellung des Untersuchungsleiters; jedoch darf er Zeugen und Sachverständige nicht eidlich vernehmen oder ihre Vereidigung anordnen. Ist ein Zeuge oder Sachverständiger im Ermittlungsverfahren eidlich zu vernehmen, so ordnet dies der Präsident des Reichskriegsgerichts an. Die Anordnung ist von einem Reichskriegsgerichtsrat zu unterzeichnen; § 53 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Soll eine richterliche Untersuchungshandlung durch ein Mitglied des Reichskriegsgerichts vorgenommen werden, so beauftragt der Präsident des Reichskriegsgerichts einen Reichskriegsgerichtsrat.

§ 321 (281h VO)

Abweichungen des Verfahrens

(1) Nicht anzuwenden sind:

§ 99 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Sondervorschriften zum Ermittlungsverfahren),

§§ 211 bis 213 (Berufung der Richter und Ersuchen um Aburteilung),

§ 247 (Berufung der Richterliste und Hinweis auf Ablehnungsrecht),

§§ 300 bis 306 (Strafverfügung).

(2) In den Fällen der §§ 219, 220 und 221 über Vorbereitung der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Gerichtsherrn der Senatspräsident.

(3) Die Entscheidungen der Senate, die im Lauf einer Hauptverhandlung ergehen, werden nach Anhörung der Beteiligten erlassen, außerhalb einer Hauptverhandlung nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Oberreichskriegsankwalts.

(4) Das Reichskriegsgericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Kriegsgericht gehöre.

§ 322 (281i VO)

Beweisaufnahme

(1) Für die Beweisaufnahme gelten § 250 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(2) Der Senat kann Beweise jeder Art erheben.

(3) Einen Antrag auf Beweis durch Augenschein oder durch Sachverständige darf der Senat ablehnen, wenn er nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.

(4) Er darf sonst die Erhebung eines Beweises nur ablehnen:

wenn sie unzulässig ist,

wenn sie wegen Offenständigkeit überflüssig ist,

wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist,

wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist,

wenn der Antrag die Verschleppung des Verfahrens bezweckt,

wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(5) Ein Beweis Antrag darf nicht deswegen abgelehnt werden, weil die zu beweisende Tatsache oder das Beweismittel zu spät vorgebracht sei.

(6) Die Ablehnung bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

(7) Die Vorschriften der §§ 127 bis 156, 158 bis 162, § 163 Abs. 1 bis 3, §§ 166 bis 171 über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften der §§ 220 und 221 über die Vernehmung durch beauftragte oder ersuchte Richter und die der §§ 157, 71 und 72 über Ausschließung und Ablehnung von Sachverständigen gelten entsprechend.

§ 323 (281k VO)

Verteidigung

(1) In dem Verfahren vor dem Reichskriegsgericht ist die Verteidigung notwendig.

(2) Verteidiger können nur sein:

1. Offiziere;

2. Rechtsanwälte, die bei einem deutschen Gericht zugelassen sind.

(3) Offiziere dürfen eine Wahlverteidigung nur übernehmen, wenn es der nächste Disziplinarvorgesetzte genehmigt. Rechtsanwälte dürfen, soweit sie von Amts wegen bestellt werden, die Übernahme nicht verweigern.

(4) Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts. Die Genehmigung ist widerruflich; in der Hauptverhandlung entscheidet der Senat.

Dritter Abschnitt

Ordentliche Rechtsmittel

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 324 (282)

Arten

Ordentliche Rechtsmittel im Sinn dieses Gesetzes sind die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision.

§ 325 (283)

Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde ist nur gegen Beschlüsse und Verfügungen zulässig.

§ 326 (284)

Zulässigkeit der Berufung und Revision

Die Berufung und die Revision sind nur gegen Urteile der erkennenden Gerichte, außer gegen Feld- und Vordurteile (§ 380), zulässig. Sie stehen sowohl dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten zu.

§ 327 (285; VO)

Unanfechtbarkeit der Entscheidungen des Reichskriegsgerichts

Die Entscheidungen des Reichskriegsgerichts sind durch ordentliche Rechtsmittel nicht anfechtbar.

§ 328 (286)

Rechtsmittel des Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten

(1) Der Gerichtsherr kann von den ihm zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten des Angeklagten Gebrauch machen.

(2) Jedes vom Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Angeklagten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 329 (287)

Rechtsmittelerklärungen des Gerichtsherrn

(1) Der Gerichtsherr hat die Erklärungen, die sich auf Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln beziehen (Rechtsmittelerklärungen), schriftlich oder mündlich einem richterlichen Militärjustizbeamten gegenüber abzugeben.

(2) Die Rechtsmittelfrist ist bei der schriftlichen Rechtsmittelerklärung gewahrt, wenn sie innerhalb der Frist bei dem richterlichen Militärjustizbeamten oder bei der Geschäftsstelle des Militärgerichts eingeht, bei der mündlichen, wenn sie der richterliche Militärjustizbeamte innerhalb der Frist beurkundet.

§ 330 (288)

Rechtsmitteleinlegung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte hat die Rechtsmittelerklärungen (§ 329 Abs. 1) bei dem Gerichtsherrn anzubringen, der die angefochtene Verfügung erlassen oder die Berufung des Gerichts verfügt oder herbeigeführt hat, dessen Entscheidung angefochten wird, in den Fällen der § 73 Abs. 4, § 75 Abs. 2 und § 119 Abs. 5 bei dem Gerichtsherrn, dem die Entscheidung zusteht.

(2) Die Erklärungen können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten abgegeben werden.

(3) Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, können die Erklärungen außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten geben, der die Aufsicht über die Anstalt führt, wo sie verwahrt werden, ferner zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt.

(4) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn das Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen wird.

(5) Für den Beschuldigten kann auch der Verteidiger, jedoch nur in seinem ausdrücklichen Auftrag, Rechtsmittel einlegen.

§ 331 (289)

Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels

Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 332 (290)

Zurücknahme und Verzicht

(1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf seine Einlegung können auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung wirksam erklärt werden. Ein vom Gerichtsherrn zugunsten des Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 333 (291)

Unzulässigkeit der Zurücknahme

Ist über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, so ist die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung (§§ 246, 348, 372 Abs. 1) nicht mehr zulässig.

II.

Rechtsbeschwerde

§ 334 (292)

Zulassung und Anbringung

Rechtsbeschwerde kann nur eingelegt werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Wird sie von anderen Personen als dem Gerichtsherrn oder dem Beschuldigten erhoben, so gelten für ihr Anbringen, soweit nicht dieses Gesetz anders bestimmt, die Vorschriften des § 330 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 335 (293)

Abhilfe. Vorlage an die entscheidende Stelle

Erachtet die Stelle, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Anderenfalls ist die Beschwerde sofort der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Für Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidung erkennender Gerichte gilt der erste Satz nicht.

§ 336 (294)

Nicht aufschiebende Wirkung.**Aussetzung des Vollzugs**

(1) Durch Einlegung der Rechtsbeschwerde wird, wenn sie sich nicht gegen die Anordnung der Unterbringung eines Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt richtet (§ 165 Abs. 3), der Vollzug der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Der Gerichtsherr oder der richterliche Militärjustizbeamte, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, kann jedoch den Vollzug aussetzen. Hat sie ein erkennendes Gericht getroffen, so steht die Befugnis hierzu dem Gerichtsherrn zu, der es berufen oder seine Berufung herbeigeführt hat. Das Recht, den Vollzug auszusetzen, hat auch die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle.

§ 337 (295)

Ermittlungen vor der Entscheidung

Die zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuständige Stelle kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 338 (296; Abs. 2 VO)

Entscheidung

(1) Über die Rechtsbeschwerde wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Steht die Entscheidung dem Reichskriegsgericht zu, so ist vorher der Oberreichskriegsanwalt schriftlich oder mündlich zu hören.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zugleich die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen.

III.

Berufung

§ 339 (297; Abs. 1 VO)

Zulässigkeit und Wesen der Berufung

(1) Gegen Urteile der Kriegsgerichte kann Berufung eingelegt werden.

(2) Durch Berufung kann das Urteil sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden.

§ 340 (298)

Frist der Einlegung

(1) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden.

(2) Die Frist beginnt, wenn die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat, für diesen mit der Zustellung.

§ 341 (299)

Berufung des Gerichtsherrn

Legt der Gerichtsherr Berufung ein, so muß er zugleich erklären, weshalb und wie weit er das Urteil ansieht.

§ 342 (300; VO)

Zustellung des Urteils an den ansechtenden Angeklagten

Wird Berufung eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, falls es noch nicht geschehen ist.

§ 343 (301)

Bernehmung des Angeklagten über den Umfang der Berufung

(1) Hat der Angeklagte bei Einlegung der Berufung bestimmte Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, ist namentlich nicht klar erkennbar, ob er die Entscheidung über die Schuldfrage oder welchen anderen Teil des Urteils er anfechten will, so ist er durch einen richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu vernehmen, weshalb und wie weit er das Urteil ansieht.

(2) Bei der Bernehmung hat sich der richterliche Militärjustizbeamte jeder Einwirkung auf die Entschliebung des Angeklagten zu enthalten.

(3) Ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Bernehmung nicht durchführbar, so gilt im Zweifel der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 344 (302)

Hemmung der Rechtskraft

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 345 (303)

Vorlage der Akten an den Gerichtsherrn der Berufungsinstanz. Zustellung der Berufung des Gerichtsherrn an den Angeklagten. Gegenerklärungen

(1) Ist Berufung eingelegt, so hat der Gerichtsherr erster Instanz die Akten dem Gerichtsherrn zweiter Instanz vorzulegen.

(2) Gleichzeitig sind, wenn die Berufung vom Gerichtsherrn eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Begründung der Berufung zuzustellen.

(3) Der Angeklagte und der Gerichtsherr erster Instanz sind befugt, vor dem Termin zur Hauptverhandlung eine schriftliche Gegenerklärung auf die Begründung der Berufung einzureichen.

§ 346 (304)

Zusammentritt des Oberkriegsgerichts

Der Gerichtsherr zweiter Instanz veranlaßt den Zusammentritt des Oberkriegsgerichts und beauftragt mit der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung einen Oberkriegsgerichtsrat.

§ 347 (305)

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 211 bis 215, § 216 Abs. 1, 3, 4, § 217 Abs. 1 bis 3, §§ 218 bis 221 entsprechend, soweit nicht Abs. 2 bis 5 Abweichendes bestimmen.

(2) Soweit eine wiederholte Bernehmung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint, kann ihre Bestellung oder Ladung unterbleiben.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der Zeugen und Sachverständigen ist auf die zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

(5) Dem Angeklagten sind bei der Bekanntgabe des Termins zur Hauptverhandlung die von Amts wegen zu stellenden oder zu ladenden Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen. Läßt der Gerichtsherr keinen oder nur einen Teil der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen

gestellen oder laden, so ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß das Protokoll über die Aussagen der nicht erneut Gestellten oder Geladenen ohne seine Zustimmung verlesen werden könne, wenn er nicht ihre erneute Bestellung oder Ladung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantrage (§ 353).

§ 348 (306)

Hauptverhandlung und Verteidigung in der zweiten Instanz

Für die Hauptverhandlung und die Verteidigung in der zweiten Instanz gelten die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften der §§ 223 bis 297 entsprechend, soweit nicht die §§ 349 bis 356 anders bestimmen.

§ 349 (307; Abs. 2 VO)

Verwerfung der Berufung als unzulässig

(1) Ist die Berufung nicht frist- und formgerecht eingelegt, so hat sie das Oberkriegsgericht durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Gegen diesen Beschluß kann binnen drei Tagen nach Bekanntmachung (§ 80) Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.

§ 350 (308)

Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen. Unentschuldigtes Ausbleiben

(1) Der Angeklagte kann mit seiner Zustimmung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung auch dann entbunden werden, wenn es aus anderen Gründen als wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts besonders erschwert ist, oder wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet. In diesen Fällen ist die Entbindung vom Erscheinen ohne Rücksicht auf die zu erwartende Strafe zulässig.

(2) Ist ein Angeklagter, der nicht Soldat ist, trotz ordnungsgemäßer Ladung in der Hauptverhandlung nicht erschienen und sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, so kann ohne seine Anwesenheit verhandelt werden. Entsprechendes gilt für den ohne genügende Entschuldigung nicht erschienenen Verteidiger, wenn der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist (Abs. 1 und §§ 230, 232, 348). Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Für Voraussetzungen und Form eines solchen Antrags gelten §§ 90 und 91 entsprechend. Der Antrag ist beim Gerichtsherrn zweiter Instanz anzubringen. Die Entscheidung steht dem Oberkriegsgericht zu.

§ 351 (309; VO)

Unanfechtbarkeit der Beschlüsse des Oberkriegsgerichts

Beschlüsse des Oberkriegsgerichts sind unanfechtbar, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 352 (310; VO)

Berichterstattung. Reihenfolge der Abstimmung

(1) An Stelle des Verlesens der Anklageverfügung durch den Vertreter der Anklage (§ 249 Abs. 2 Satz 2) erstattet der als Beisitzer mitwirkende Oberkriegsgerichtsrat Bericht über das bisherige Verfahren; das Urteil erster Instanz ist zu verlesen.

(2) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 50.

§ 353 (311)

Verlesen von Schriftstücken und Protokollen

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden. Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 256, 258, ohne die Zustimmung des Vertreters der Anklage und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die Zeugen oder Sachverständigen wiederholt gestellt oder auf wiederholte Ladung erschienen sind, oder wenn der Angeklagte ihre Bestellung oder Ladung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt hat (§ 347 Abs. 5).

§ 354 (312)

Schlußvorträge

Zu den Schlußvorträgen (§ 263) wird der Teil, der die Berufung eingelegt hat, zuerst gehört. Dem Angeklagten gebührt in jedem Fall das letzte Wort.

§ 355 (313)

Umfang der Prüfung des erstinstanzlichen Urteils. Unzulässigkeit der Einstellung wegen Geringsfügigkeit

(1) Das Oberkriegsgericht prüft das Urteil erster Instanz nur, soweit es angefochten ist.

(2) Einstellung des Verfahrens wegen fehlenden öffentlichen Interesses oder wegen Geringsfügigkeit (§ 265 Abs. 4) ist unzulässig.

§ 356 (314; VO)

Entscheidung der zweiten Instanz

(1) Soweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Oberkriegsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Leidet das Urteil an einem Mangel, der die Revision wegen einer Gesetzesverletzung im Verfahren begründen würde, so kann das Oberkriegsgericht, wenn die Umstände des Falles es erfordern, die Sache unter Aufhebung des Urteils zur Entscheidung in die erste Instanz zurückverweisen. Geschieht dies, so hat der Gerichtsherr erster Instanz von neuem ein Kriegsgericht zu berufen.

(3) Hat das Kriegsgericht mit Unrecht die militärgerichtliche Zuständigkeit angenommen, so hat das Oberkriegsgericht durch Beschluß das Urteil erster Instanz aufzuheben und seine Unzuständigkeit auszusprechen. Gegen diesen Beschluß ist Rechtsbeschwerde an das Reichskriegsgericht zulässig. Hierfür gilt § 278 Abs. 2.

§ 357 (314a VO)

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Oberkriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 55 Abs. 1), so hebt das Oberkriegsgericht das Urteil des Kriegsgerichts auf, erklärt sich für unzuständig und verweist die Sache an das Reichskriegsgericht.

(2) Die Vorschriften des § 280 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 358*) (315)

Anderung zuungunsten des Angeklagten

Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten worden ist, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

IV.

Revision

§ 359 (316; VO)

Zulässigkeit der Revision

(1) Gegen Urteile der Oberkriegsgerichte kann Revision eingelegt werden:

1. wegen Straftaten gegen das Militärstrafgesetzbuch;
2. wegen Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgesetze;
3. wegen Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn durch die Tat oder im Zusammenhang mit ihr eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist;
4. wegen einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze, wenn wegen eines besonders schweren Falles auf Zuchthaus erkannt worden ist oder der Gerichtsherr geltend macht, daß auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen;
5. wenn eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß sie hätte angeordnet werden sollen;
6. wenn ein Strafgesetz entsprechend angewendet worden ist oder wenn der Gerichtsherr geltend macht, daß es zu Unrecht nicht entsprechend angewendet worden ist (§ 2 des Strafgesetzbuchs).

(2) Die Revision ist ausgeschlossen, wenn das Oberkriegsgericht nur mit der Bemessung der Strafe befaßt gewesen ist.

§ 360 (317)

Gesetzesverletzung als Revisionsgrund

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe.

(2) Ein Gesetz ist verletzt, wenn eine gesetzliche Vorschrift, ein Rechtsgrundsatz, eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

*) Vgl. Anhang 2 (S. 809).

§ 361 (318)

Unbedingte Revisionsgründe

Ein Urteil ist stets als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnter Richter mitgewirkt hat und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt oder zu Unrecht verworfen worden war;
4. wenn das Gericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 362 (319)

Rechtsnormen zugunsten des Angeklagten

Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zu seinem Nachteil herbeizuführen.

§ 363 (320)

Vorausgegangene Entscheidungen.

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen, wenn es auf ihnen beruht.

§ 364 (321; Abs. 3 VO)

Frift zur Einlegung. Zustellung

(1) Die Revision muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden.

(2) Die Frist beginnt, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet ist, für diesen mit der Zustellung.

(3) Wird Revision eingelegt, so ist dem Angeklagten und, wenn er verhaftet ist, auch seinem Verteidiger das Urteil mit Gründen sofort zuzustellen, wenn es noch nicht geschehen ist.

§ 365 (322)

Friftbeginn bei Zusammentreffen mit Gefuch um Wiedereinfegung in den vorigen Stand

(1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein beim Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinfegung in den vorigen Stand nachgefucht werden kann (§ 350 Abs. 2).

(2) Beantragt der Angeklagte eine solche Wiedereinfegung, so wird die Frist der Revision dadurch gewahrt, daß diese für den Fall der Verwerfung des Antrags rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Das weitere Revisionsverfahren bleibt dann bis zur Erledigung des Gefuchs um Wiedereinfegung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gefuch um Wiedereinfegung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 366 (323)

Revisionsanträge und ihre Begründung

(1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, wie weit er das Urteil anfechte und seine Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift oder eines Verfahrensgrundsatzes oder ob es aus anderen Gründen angefochten wird. Im ersteren Fall müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 367 (324)

Frist für Revisionsanträge und ihre Begründung

(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels anzubringen.

(2) War das Urteil mit Gründen indessen

1. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Angeklagten diesem noch nicht zugestellt (§ 364 Abs. 1, 3), so beginnt die weitere Frist für ihn mit dieser Zustellung,
2. bei Ablauf der Einlegungsfrist für den Gerichtsherrn (§ 364 Abs. 1) noch nicht bei den Akten, so beginnt die weitere Frist für ihn mit dem Tag, an dem das Urteil zu den Akten gebracht ist.

(3) Der Angeklagte kann die Revisionsanträge und ihre Begründung nur in einer Schrift, die sein Verteidiger oder ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten anbringen.

§ 368 (325)

Hemmung der Rechtskraft

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

§ 369 (326; VO)

Vorlage an den Oberreichskriegsanwalt

Der Gerichtsherr zweiter Instanz hat die Revisionsanträge mit den Akten an den Oberreichskriegsanwalt einzusenden.

§ 370 (327; VO)

**Entscheidung des Reichskriegsgerichts.
Gegenerklärungen**

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder ist sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt oder begründet, so verwirft sie das Reichskriegsgericht durch Beschluß als unzulässig.

(2) Es kann die Revision durch Beschluß verwerfen, wenn es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Sonst entscheidet es durch Urteil. Die Revisionsbegründung des Gerichtsherrn ist dem Angeklagten vor der Entscheidung zu stellen. Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach Zustellung eine Gegenerklärung schriftlich einreichen oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten abgeben. Hat der Angeklagte Revision eingelegt, so kann der Gerichtsherr binnen einer Woche nach Eingang der Revisionsbegründung eine schriftliche Gegenerklärung abgeben.

§ 371 (328)

Nachricht vom Termin

(1) Der Angeklagte oder auf sein Verlangen der Verteidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch seinen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 372 (329; Abs. 2 und 3 VO)

Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden der Oberreichskriegsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Auf die Hauptverhandlung sind die §§ 223, 224, der § 225 Abs. 1, die §§ 226, 233 bis 241, der § 242 Abs. 1 bis 3, die §§ 243, 271, 272, 273 und 275 entsprechend anzuwenden.

§ 373 (330)

Gegenstand der Prüfung des Revisionsgerichts

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge als die im § 366 Abs. 2 vorgeschriebene ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 374 (331)

Aufhebung des angefochtenen Urteils

(1) Soweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urteil aufgehoben wird.

§ 375 (332; VO)

Entscheidung in der Sache selbst oder Rückverweisung

(1) Wird das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, so hat das Reichskriegsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung oder auf eine fest bestimmte Strafe zu erkennen ist.

(2) Sonst ist die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberkriegsgericht, dessen Urteil aufgehoben ist, oder an ein anderes Oberkriegsgericht zurückzuverweisen.

§ 376 (332a VO)

Verweisung

(1) Gehört nach Auffassung des Reichskriegsgerichts die Sache zur Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz (§ 55 Abs. 1), so hebt das Reichskriegsgericht das Urteil des Oberkriegsgerichts, allenfalls auch des Kriegsgerichts, auf und verweist die Sache in das Verfahren in erster und letzter Instanz.

(2) Die Vorschriften des § 280 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 377 (333 VO)

Urteilsverkündung

Der Verhandlungsleiter verkündet das Urteil entsprechend der Vorschrift des § 277 Abs. 1 und 2. An die Stelle der Frist von drei Tagen tritt jedoch eine solche von einer Woche.

§ 378 (334)

Ausdehnung des zugunsten eines Beschwerdeführers ergangenen Urteils auf andere Angeklagte

(1) Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes aufgehoben, und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht oder wegen anderer Beschwerdepunkte eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls dieselbe Revisionsbeschwerde eingelegt hätten.

(2) Dasselbe gilt, wenn mehrere Personen bei derselben strafbaren Handlung als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler beteiligt waren und einzelne von ihnen durch vorausgegangene militärgerichtliche Erkenntnisse abgeurteilt sind.

§ 379*) (335)

Bindende Kraft des Revisionsurteils.

Änderung des Urteils zuungunsten des Angeklagten

(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderen Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche und militärdienstliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Auch wenn das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn angefochten war, kann es zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

Vierter Abschnitt

Bestätigung und Aufhebung der im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile)

§ 380 (336)

Kein Rechtsmittel

Gegen die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile (Feld- oder Bordurteile) gibt es kein Rechtsmittel. Sie unterliegen jedoch einer Nachprüfung, die zur Bestätigung oder Aufhebung führt.

§ 381 (337)

Rechtskraft durch Bestätigung

(1) Die Feldurteile und die Bordurteile (§ 380) werden rechtskräftig und vollstreckbar durch die Bestätigung.

(2) Dies gilt auch für militärgerichtliche Urteile, die zu der Zeit, zu der ein das mobile Verfahren für den Angeklagten begründendes Verhältnis eintritt, noch nicht rechtskräftig waren.

§ 382 (338)

Bestimmung des Führers und Reichskanzlers über Befugnis zum Bestätigen und Aufheben

Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Führer und Reichskanzler.

§ 383 (339)

Vernehmung des verurteilten Angeklagten vor Entschließung über die Bestätigung

(1) Vor der Entschließung über die Bestätigung hat der Gerichtsherr den verurteilten Angeklagten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten oder einen Offizier protokolларisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe.

*) Vgl. Anhang 2 (S. 809).

(2) Dieser Vernehmung bedarf es nicht, wenn der Angeklagte in den Fällen des § 381 Abs. 2 bereits ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt und begründet hatte.

§ 384 (340)

Vorlage der vom Führer und Reichskanzler zu bestätigenden Urteile an diesen

Die Urteile, deren Bestätigung sich der Führer und Reichskanzler vorbehält, hat ihm der Reichskriegsminister mit einem Rechtsgutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten vorzulegen.

§ 385 (341)

Begutachtung anderer Urteile vor der Bestätigung

(1) Andere Urteile dürfen nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers bestätigt werden, wenn auf Tod, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahr erkannt ist.

(2) Lautet ein kriegsgerichtliches Urteil auf Freisprechung oder auf eine geringere als die im Abs. 1 bezeichnete Strafe, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts vom Antrag des Vertreters der Anklage wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint.

§ 386 (342)

Verbot der Begutachtung für bestimmte Personen

Ein Beamter oder Offizier, der in der Hauptverhandlung als Richter oder als Vertreter der Anklage oder als Verteidiger mitgewirkt hat, soll das Rechtsgutachten nicht erstatten.

§ 387 (343)

Bervollständigung der Untersuchung

Der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, kann eine Bervollständigung der Untersuchung anordnen.

§ 388 (344)

Vorlage zur Entscheidung über Aufhebung

(1) War das Urteil in den Fällen des § 381 Abs. 2 durch ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel bereits angefochten, oder werden in dem Rechtsgutachten (§ 385) gegen die Gefeslichkeit des Urteils oder gegen die tatsächliche Feststellung wesentliche Bedenken erhoben, so hat der zur Bestätigung berechnigte Befehlshaber, wenn er nicht selbst über die Aufhebung des Urteils befinden kann, die Entscheidung des hierfür zuständigen Befehlshabers herbeizuführen.

(2) In derselben Weise ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechnigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilt. Die Versagung ist schriftlich zu begründen.

§ 389 (345)

Entscheidung über Aufhebung

Der zur Aufhebung berechnigte Befehlshaber hat nach Einholen des Gutachtens eines ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten darüber zu entscheiden, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben ist.

§ 390 (346)

Bemerk und Bekanntgabe der Bestätigung

Die erteilte Bestätigung ist auf der Urschrift des Urteils zu vermerken und dem Angeklagten in derselben Art bekanntzugeben wie eine Anklageverfügung (§§ 206, 207).

§ 391 (347)

Verfahren bei Aufhebung des Urteils

(1) Wird das Urteil aufgehoben, so ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichts zu veranlassen. Soweit es erforderlich oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befasste zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gericht dürfen nicht die Personen als Richter zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

(2) Der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann auch die Aburteilung im ordentlichen Verfahren anordnen, wenn der Aufschub bis zur Beendigung des die Anwendung des mobilen Verfahrens begründenden Verhältnisses aus besonderen Gründen zweckmäßig ist.

§ 392 (348; Abs. 2 VO)

Überleitung in das ordentliche Verfahren

(1) Wird ein das mobile Verfahren für den Beschuldigten begründendes Verhältnis beendet, so findet Überleitung in das ordentliche Verfahren statt.

(2) War jedoch ein Urteil bereits ergangen, so hat über die Bestätigung der bis dahin zuständige Befehlshaber auf Grund der Vorschriften der §§ 383 bis 389 zu befinden. Wird die Bestätigung versagt, so ist das Urteil dem Angeklagten nach seinem Eintritt in den immobilien Verband bekanntzumachen (§ 80). Gegen das Urteil kann binnen der gesetzlichen Frist (§ 340) Berufung eingelegt werden, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1). Die Frist läuft auch für den Gerichtsherrn vom Tage der Bekanntmachung des Urteils an den Angeklagten. Die gerichtsherrlichen Befugnisse gehen in einem solchen Fall auf den Gerichtsherrn des immobilien Verbandes über.

§ 393 (349)

Verfahren bei Demobilmachung

(1) Von der Beendigung des mobilen Zustandes an sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht mehr anzuwenden. Noch nicht erledigte Strafsachen sind in das ordentliche Verfahren überzuleiten. Daselbe gilt bei den zum Dienst in außerheimischen

Gewässern bestimmten Schiffen, für welche die Geltung des mobilen Verfahrens angeordnet war (§ 7 Nr. 2 des Einführungsgesetzes), von dem Zeitpunkt der vollzogenen Rückkehr in die heimischen Gewässer an.

(2) Für die bei der Beendigung des mobilen Zustandes noch nicht bestätigten Urteile gelten die im § 392 Abs. 2 für den Fall der Verfassung der Bestätigung gegebenen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 394 (350; VO)

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

(1) Zugunsten des Verurteilten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Ungunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht oder bei uneidlicher Vernehmung wissentlich die Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der in Beziehung auf die Sache seine Amtspflichten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf das sich das Strafurteil gründet, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen entweder ergeben, daß der Verurteilte unschuldig ist, oder daß ein die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründender Umstand nicht vorliegt, oder doch dartun, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr besteht.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 wird das Verfahren zugunsten des Verurteilten auch dann wiederaufgenommen, wenn die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Feststellung einer Tat oder einer früheren Verurteilung, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegründet hat, als unrichtig erscheinen lassen.

§ 395 (351)

Strafvollstreckung, Tod, Beendigung der Militärgerichtsbarkeit kein Hindernis für Wiederaufnahme

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten noch durch die Beendigung der Militärgerichtsbarkeit über den Verurteilten begründenden Verhältnisses ausgeschlossen.

§ 396 (352; VO)

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten

Zuungunsten des Angeklagten wird ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren wiederaufgenommen:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch ein zu seinen Gunsten abgelegtes Zeugnis oder abgegebenes Gutachten der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht oder bei uneidlicher Vernehmung wissentlich die Wahrheitspflicht verletzt hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der in Beziehung auf die Sache seine Amtspflichten verletzt hat, sofern diese Verletzung mit einer gerichtlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn der Freigesprochene vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Tat ablegt.

§ 397 (353)

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

§ 398 (354)

Strafbare Handlung als Grund der Wiederaufnahme

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

§ 399 (355; VO)

Berechtigung zur Stellung des Antrags

(1) Berechtigt zur Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Kriegsgerichts geschlossenen Verfahrens sind in den Fällen des § 394 der Gerichtsherr erster Instanz und der Verurteilte oder in seinem ausdrücklichen Auftrag der Verteidiger, in den Fällen des § 396 der Gerichtsherr erster Instanz. Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichskriegsminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Ist der Verurteilte verstorben (§ 395), so sind sein Ehegatte, seine Verwandten aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister zur Stellung des Antrags befugt.

(3) Stellt der Gerichtsherr den Antrag zuungunsten des Angeklagten, so kann das angefochtene Urteil auch zu seinen Gunsten abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 400 (356)

Inhalt und Form des Antrags

(1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Beweismittel angegeben werden.

(2) Der Gerichtsherr hat den Antrag schriftlich bei dem ihm übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz zu stellen. Die Schrift hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mitzuunterzeichnen.

(3) Der Verurteilte oder seine im § 399 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen haben den Antrag beim Gerichtsherrn erster Instanz anzubringen, und zwar nur durch eine Schrift, die der Verteidiger oder ein Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Militärgerichts. Für den Fall, daß ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden ist, gilt § 399 Abs. 1 Satz 2.

(4) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Antrags ist unschädlich.

(5) Der Gerichtsherr erster Instanz hat den bei ihm angebrachten Antrag mit den Strafakten dem ihm übergeordneten Gerichtsherrn zweiter Instanz vorzulegen.

§ 401 (357; Abs. 1 VO)

Zulassung des Antrags

(1) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Oberkriegsgericht, das für diese Fälle bei dem nach § 400 Abs. 2, 3, 5 zuständigen Gerichtsherrn zweiter Instanz zusammentritt. § 212 (Ersuchen an einen anderen Gerichtsherrn) gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung des Antrags ergeht ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Vertreters der Anklage.

(3) Das Oberkriegsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 402 (358; VO)

Verwerfung als unzulässig oder Mitteilung zur Gegenerklärung

(1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein Beweismittel im Sinn der §§ 394 und 396 angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist der Antrag, wenn er von dem Verurteilten oder nach seinem Tode zu seinen Gunsten von seinen Angehörigen (§ 399 Abs. 2) gestellt war, dem Vertreter der Anklage, wenn er zuungunsten des Angeklagten gestellt war, diesem unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitzuteilen.

§ 403 (359)

Vorverfahren

(1) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so veranlaßt das Oberkriegsgericht die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit sie erforderlich ist, durch Ersuchen an einen Gerichtsherrn oder an einen Amtsrichter.

(2) Dem Ermessen des Oberkriegsgerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Wegen der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme gelten die Vorschriften der §§ 106 und 107 entsprechend.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind der Vertreter der Anklage und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 404 (360)

Entscheidung über Wiederaufnahme

(1) Das Oberkriegsgericht entscheidet über den zugelassenen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nach Anhören des Vertreters der Anklage.

(2) Der Antrag wird als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 394 Abs. 1 und 2 oder des § 396 Abs. 1 und 2 die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung die Entscheidung beeinflusst hat.

(3) Anderenfalls verordnet das Oberkriegsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung unter Bezeichnung des Gerichts, bei dem sie stattfinden soll.

§ 405 (361)

Entscheidung ohne Hauptverhandlung

(1) Ist der Verurteilte verstorben oder in eine unheilbare Geisteskrankheit verfallen, so findet eine Erneuerung der Hauptverhandlung nicht statt. Das Oberkriegsgericht hat vielmehr auf Grund der neuen Ermittlungen ohne mündliche Verhandlung auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht mit Zustimmung des Vertreters der Anklage den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

§ 406 *) (362)

Erneute Hauptverhandlung

(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in diesem Fall anderweit in der Sache zu erkennen.

*) Vgl. Anhang 2 (S. 809).

(2) Auch wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn beantragt war, kann das frühere Urteil zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

§ 407 (363)

Bekanntmachung des freisprechenden Urteils

Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung erkannt, so ist auf Verlangen des Freigesprochenen, in den Fällen des § 405 auf Verlangen des Antragstellers, die Aufhebung des früheren Urteils durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Das Gericht kann anordnen, daß die Aufhebung des Urteils auch durch andere öffentliche Blätter bekanntgemacht werden soll.

§ 408 (363 a VO)

Wiederaufnahme bei Strafverfügungen

Für das Wiederaufnahmeverfahren steht die rechtskräftige Strafverfügung dem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 409 (363 b VO)

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile in erster und letzter Instanz

(1) In den Strafsachen, in denen das Reichskriegsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 55 Abs. 1), ist es auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig. Gerichtsherr ist der Präsident des Reichskriegsgerichts.

(2) Die §§ 399 bis 407 gelten entsprechend.

§ 410 (363 c VO)

Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts bei Wiederaufnahmeanträgen gegen Urteile der Oberkriegsgerichte

(1) Wird die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Oberkriegsgerichts geschlossenen Verfahrens beantragt, so tritt in den Fällen der §§ 401 bis 405 das Reichskriegsgericht an die Stelle des Oberkriegsgerichts; der Präsident des Reichskriegsgerichts übt die Befugnisse des Gerichtsherrn zweiter Instanz aus. Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Oberkriegsgericht statt.

(2) Die §§ 399 bis 407 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 411 (364)

Gegenstand der Strafvollstreckung

Die militärgerichtlichen Strafurteile und alle Strafverfügungen (§ 300) sind nach ihrem Inhalt, die im mobilen Verfahren ergangenen Urteile zugleich unter Berücksichtigung der Bestätigungsverfügung zu vollstrecken.

§ 412 (365)

Anordnung und Grundlage der Strafvollstreckung

(1) Die Strafvollstreckung ordnet der Gerichtsherr an, der die Erhebung der Anklage verfügt oder die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Sie geschieht auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel oder der Strafverfügung.

(3) Ist eine Bestätigung des Urteils ergangen, so tritt an Stelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beglaubigende Abschrift der Bestätigungsverfügung.

§ 413 (366)

Vollzug der Todesstrafe durch Erschießen

(1) Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollziehen, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens erkannt worden ist. Im übrigen ist sie durch Enthaupten zu vollziehen.

(2) Todesstrafe durch Erschießen vollzieht die Militärbehörde.

§ 414 (367)

Vollzug der Todesstrafe durch Enthaupten

Todesstrafe durch Enthaupten vollziehen die allgemeinen Behörden auf Grund einer mit der Vollstreckbarkeitsbescheinigung oder mit beglaubigter Bestätigungsverfügung versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel (§ 412 Abs. 2 und 3).

§ 415 (368)

Unzulässigkeit der Vollstreckung eines Todesurteils an Geisteskranken oder Schwangeren

An geisteskranken oder schwangeren Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 416 (369)

Vollzug der Freiheitsstrafe

(1) Hat ein Soldat vor oder nach seinem Diensttritt oder ein Wehrmachtbeamter vor oder nach seiner Anstellung eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird sie von den Militärbehörden vollzogen. Gleiches gilt für die Vollstreckung, wenn eine der im § 1 Rrn. 2, 3, 4b und c und der im § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen militärgerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

(2) Ist die Ehrenstrafe der Dienstentlassung verwirkt, oder wird das Wehrpflichtverhältnis durch die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder durch Verurteilung zu Zuchthaus oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so geht die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden über.

(3) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstands oder eine gesetzlich gleichstehende Person (§ 7 Abs. 1 und 2) eine Gesamtstrafe zu vollziehen, der Strafen des Militärgerichts und eines anderen Gerichts zugrunde liegen, so vollstreckt die für letzteres zuständige Behörde.

(4) Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs eine Beschäftigung des Verurteilten zulässig oder geboten, so findet sie bei Strafvollstreckung durch die Militärbehörde zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt; die zu Gefängnis verurteilten Unteroffiziere und Mannschaften können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

§ 417 (369a)

Vollstreckung bei Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Ordnet das Gericht Maßregeln der Sicherung und Besserung an, so geht die Vollstreckung des Urteils in jedem Fall auf die allgemeinen Behörden über.

§ 418 (370)

Ausschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe

(1) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn vom Vollzug eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist.

(3) Der Vollzug kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem ein sofortiger Vollzug mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 419 (371, 372; 371 VO)

Strafausstand

(1) Der Gerichtsherr kann aus besonderen Gründen den Vollzug von Freiheitsstrafen, der den Militärbehörden obliegt, bis zur Dauer von vier Monaten, im mobilen Verfahren unbeschränkt, aussetzen. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken. Die Frist beginnt bei Urteilen der Militärgerichte mit der Rechtskraft des Urteils, sonst mit dem Eingang des Ersuchens um Strafvollzug.

(2) Der Ausstand kann jederzeit widerrufen und für Verurteilte, die nicht der Wehrmacht angehören, an eine Bedingung geknüpft werden.

§ 420 (372a; 372 VO)

Ausschub des Inkrafttretens der Unterjagung der Berufsausübung

(1) Erkennt das Gericht auf Unterjagung der Berufsausübung, so kann es beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Maßregel durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Unterjagung der Berufsausübung aussetzen.

(3) Der Ausschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Ausschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Ausschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

§ 421 (373; VO)

Berechnung der Strafe bei Untersuchungshaft

(1) Für den in Untersuchungshaft befindlichen Verurteilten rechnet die Strafhaft vom Tag der Rechtskraft des Urteils an.

(2) Hat er die Rechtsmittelfrist verstreichen lassen, ohne sich zu erklären, so rechnet sie von dem Tag an, der auf das Ende dieser Frist folgt.

(3) Hat er auf ein Rechtsmittel verzichtet oder ein solches wieder zurückgenommen, so rechnet sie vom Tag des Verzichts oder der Zurücknahme an.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Verurteilte die Vollstreckbarkeit des Urteils schuldhaft verzögert.

§ 422 (374)

Berechnung der Strafe bei später verhängter Untersuchungshaft

Wird der Angeklagte in den Fällen des § 421 erst nach den dort bezeichneten Zeitpunkten verhaftet, so wird die Strafe vom Tage der Verhaftung berechnet.

§ 423 (375)

Berechnung bei Krankheit nach Beginn des Strafvollzugs

Ist der Verurteilte nach Beginn des Strafvollzugs, ohne daß Unterbrechung angeordnet wird, wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn er nicht die Krankheit in der Absicht, den Strafvollzug zu unterbrechen, herbeigeführt oder verlängert hat.

§ 424 (376; VO)

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs, § 54 des Militärstrafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

(2) Die Entscheidung steht dem Gericht zu, das die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gericht höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz die Gesamtstrafe fest.

(3) Die Entscheidung wird ohne mündliche Verhandlung getroffen; vor ihr ist dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 425 (377; VO)

Verbreitung von Geld- und Vermögensstrafen und von Bußen

(1) Geld- und Vermögensstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die militärischen Verwaltungsbehörden beigetrieben.

(2) Bußen werden nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigetrieben.

§ 426 (377 a VO)

Frühtbewilligung bei Geldstrafen

(1) Der Gerichtsherr kann einem militärgerichtlich Verurteilten eine Frist zur Zahlung einer Geldstrafe gewähren oder ihm gestatten, sie in Teilen abzuführen.

(2) Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

§ 427 (378; VO)

Nachträgliche Umwandlung einer nicht beigetriebenen Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, und ist die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe unterlassen worden, so hat sie der Gerichtsherr in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 428 (379; VO)

Entscheidung in Zweifelsfragen

(1) Bestehen über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel, oder sind Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben, so ist die Entscheidung des Gerichts, das erkannt hat, einzuholen.

(2) Der Fortgang des Vollzugs wird hierdurch nicht gehemmt; der Gerichtsherr kann jedoch den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs anordnen.

(3) § 424 Abs. 3 über das Verfahren bei der Entscheidung gilt entsprechend.

§ 429 (379 a; VO)

Entscheidung in Fragen der Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Die nach den §§ 42 f bis 42 h und 42 l Abs. 4 des Strafgesetzbuchs erforderlichen Entscheidungen trifft das erkennende Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung. Dem Vertreter der Anklage und dem Verurteilten ist Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 430 (379 b VO)

Rechtsbeschwerde

(1) In den Fällen des Sechsten Abschnitts (§§ 411 ff.) kann binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichtsherrn erster Instanz an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidungen des Kriegsgerichts an das Oberkriegsgericht, gegen die Entscheidungen des Oberkriegsgerichts, die nicht schon im Beschwerdeverfahren ergangen sind, an das Reichskriegsgericht eingelegt werden.

(2) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hemmt nicht den Vollzug; der Gerichtsherr kann ihn jedoch aussetzen und in den Fällen des § 420 Abs. 2 eine einstweilige Anordnung treffen.

(3) Im mobilen Verfahren ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen.

Siebenter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 431 (380)

Grundsätzliche Verpflichtung

(1) Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht für die durch die Wahl eines Verteidigers entstandenen Kosten.

(3) Die Kosten der durch die allgemeinen Behörden bewirkten Vollstreckung von Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung hat der Verurteilte zu tragen.

§ 432 (381; Abs. 2 VO)

Haftung des Anzeigenden

(1) Sind Strafverfolgungsmaßregeln durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann der Gerichtsherr, nach Beginn der Hauptverhandlung das Gericht durch Beschluß, dem Anzeigenden die der Militärjustizverwaltung und dem Beschuldigten erwachsenen baren Auslagen auferlegen. Der Anzeigende ist vorher zu hören.

(2) Binnen vierzehn Tagen nach ihrer Bekanntmachung ist gegen die Verfügung des Gerichtsherrn erster Instanz die Rechtsbeschwerde an den Gerichtsherrn zweiter Instanz, gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zulässig. Dieses entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

§ 433 (382; VO)

Haftung des Antragstellers

(1) Wird ein Strafverfahren wegen Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so sind dem Antragsteller die der Militärjustizverwaltung und die dem Beschuldigten erwachsenen baren Auslagen zur Last zu legen. Vom erkennenden Gericht geschieht dies durch Beschluß.

(2) Die Bestimmungen des § 432 Abs. 2 über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

Anhang 1

(Zum § 315 MStGO)

Auszug
aus dem Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs
und der Militärstrafgerichtsordnung.**Vom 23. November 1934.**

(Reichsgesetzbl. I S. 1165, 1172)

Artikel 4**Übergangsvorschrift**

(1) In den Fällen des Artikels 5 Abs. 2, 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 995) kann der Gerichtsherr erster Instanz die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist (nachträgliches Sicherungsverfahren). Ist ein Gerichtsherr erster Instanz nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Reichswehrminister den zuständigen Gerichtsherrn.

(2) Für das Verfahren gilt § 281c — § 315 der Neufassung der MStGO — entsprechend.

Anhang 2

(Zu den §§ 358, 379, 406 MStGO)

Auszug
aus dem Gesetz zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung
und des Einführungsgesetzes dazu.

Vom 9. Oktober 1935.

(Reichsgesetzbl. I S. 1223)

Artikel 3

Militärgerichtsbarkeit der Wehrmachtteile

(1) Zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestehen im Heer, in der Kriegsmarine und in der Luftwaffe eigene Militärgerichte erster und zweiter Instanz.

(2) Der Reichskriegsminister kann die ihm nach der Militärstrafgerichtsordnung und dem Einführungsgesetz hierzu zustehenden Befugnisse auf die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich übertragen.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschrift

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beseitigung des Verbots der Schlechterstellung des Verurteilten (§§ 315, 335 Abs. 2, § 362 Abs. 2 — §§ 358, 379 Abs. 2, § 406 Abs. 2 der Neufassung der MStGO —) gelten nicht, wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Anhang 3

(Zu den §§ 36, 44 MStGO)

Auszug

aus der Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr.

Vom 5. September 1936.

(Reichsgesetzbl. I S. 718, 728)

Artikel 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Reichsgericht und Volksgerichtshof anhängigen Verfahren gegen Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Reichskriegsgericht über; ausgenommen sind die Verfahren beim Volksgerichtshof, in denen schon Anklage erhoben ist.

(2) Anhängige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von den Oberkriegsgerichten zu erledigen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2, § 35e Abs. 1 Halbsatz 1 — § 44 der Neufassung der MStGO — wird später bestimmt. Bis dahin bestellt der Reichskriegsminister die Offiziere als ständige Richter. Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 — § 36 der Neufassung der MStGO — sind entsprechend anzuwenden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Echarnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.